

Forschungsevaluation an niedersächsischen
Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Rechtswissenschaften

Ergebnisse und Empfehlungen

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort	5
Vorwort.....	7
1 Einleitung	9
1.1 Forschungsevaluation in den Fächern der Rechtswissenschaften.....	9
2 Kriterien der Evaluation	11
2.1 Grundlagen.....	11
2.2 Operationalisierung und Gewichtung der Indikatoren	11
3 Standorte und Forschungseinheiten.....	15
3.1 Technische Universität Clausthal	15
3.1.1 Einleitung	15
3.1.2 Perspektiven und Empfehlungen	16
3.2 Georg-August-Universität Göttingen.....	17
3.2.1 Einleitung	17
3.2.2 Perspektiven und Empfehlungen	18
3.3 Universität Hannover	21
3.3.1 Einleitung	21
3.3.2 Perspektiven und Empfehlungen	22
3.4 Universität Lüneburg	25
3.4.1 Einleitung	25
3.4.2 Perspektiven und Empfehlungen	26
3.5 Carl von Ossietzky Universität Oldenburg	28
3.5.1 Einleitung	28
3.5.2 Perspektiven und Empfehlungen	29
3.6 Universität Osnabrück.....	31
3.6.1 Einleitung	31
3.6.2 Perspektiven und Empfehlungen	32
4 Das Fach Rechtswissenschaften in Niedersachsen	35
4.1 Einführender Hinweis	35
4.2 Zivilrecht	35
4.3 Öffentliches Recht.....	37
4.4 Strafrecht.....	41

5	Ergebnisse und Empfehlungen	45
5.1	Forschungsleistungen	45
5.2	Struktur und Profil der Einrichtungen	45
5.3	Nachwuchsförderung	46
5.4	Drittmittelakquisition	47
5.5	Bibliotheken	47
5.6	Vernetzung und Forschungskooperation	48
5.7	Verlagerung von Ressourcen	49
6	Tabellen	51
7	Anhang	63
7.1	Forschungsevaluation an niedersächsischen Hochschulen	63
7.2	Allgemeine Kriterien der Forschungsevaluation - Grundzüge des Verfahrens	64
7.3	Am Verfahren beteiligte Hochschulen	65

Geleitwort

Die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen hat den Auftrag, das Land in Fragen der Wissenschaftspolitik zu beraten. Mit der dauerhaften Einrichtung eines solchen unabhängigen Expertenrats hat das Land dem Willen zur systematischen Einbeziehung von Qualitätskriterien in die Hochschulplanung Ausdruck verliehen.

Zu den Aufgaben der Wissenschaftlichen Kommission gehört es, die Qualität der Forschung in Niedersachsen fachbezogen und Standort übergreifend an überregionalen, ja internationalen Standards zu messen und, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des anstehenden Generationswechsels in der Professorenschaft, Empfehlungen für die zukünftige Profilbildung und Schwerpunktsetzung der Hochschulen zu erarbeiten. Inzwischen werden diese Evaluationsverfahren, betreut durch die Geschäftsstelle der Wissenschaftlichen Kommission, regelmäßig durchgeführt.

Die Qualität wissenschaftlicher Forschung, insbesondere wenn sie nicht nur ex-post, sondern auch mit Blick auf zukünftige Entwicklungsperspektiven begutachtet wird, ist nur bedingt und je nach Disziplin in unterschiedlichem Grade quantifizierbar. Die Mitwirkung erfahrener, international angesehener Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg, die Sachgerechtigkeit und Glaubwürdigkeit von Evaluationsverfahren. Die Erfahrungen in Niedersachsen zeigen, dass die Wissenschaftler diese Verantwortung trotz vielfältiger Belastungen annehmen und sich zur Mitwirkung bereit finden. Dem Expertengremium unter Vorsitz von Professor Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum, das die hier vorgelegte Begutachtung der Forschung in den Rechtswissenschaften durchgeführt hat, gebührt dafür großer Dank. Dies gilt um so mehr, als in dem Bericht nicht nur Planungskriterien erarbeitet wurden, die für die Politik wie für die Hochschulen selbst von Nutzen sind, sondern auch durch die Reflexion über fachspezifische Kriterien und Begutachtungsmethoden ein wichtiger Beitrag zur Weiterentwicklung des Verfahrens geleistet wurde.

Die Geschäftsstelle der Wissenschaftlichen Kommission unter Leitung der Generalsekretärin Dr. Christiane Ebel-Gabriel hat die Gutachter wie auch die Hochschulen in dem Verfahren begleitet. Besonderer Dank gilt dem zuständigen Referenten, Herrn Dipl.-Soz. Christof Schiene, für die organisatorische und redaktionelle Unterstützung der Begutachtung.

Ich weiß mich im Einvernehmen mit der Gutachterkommission, wenn ich dem Ministerium wie auch den Hochschulen wünsche, dass sie diesen Bericht mit Gewinn lesen und die mit großer Sachkompetenz und Sorgfalt erarbeiteten Empfehlungen als einen hilfreichen Beitrag zur Förderung der Rechtswissenschaften und zur Profilbildung der niedersächsischen Hochschulen insgesamt nützlich finden werden.

Prof. Dr. Jürgen Mlynek

Vorsitzender der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen

Vorwort

Der vorliegende Abschlussbericht stellt den Versuch dar, die rechtswissenschaftlichen Forschungsleistungen an den niedersächsischen Universitäten zu analysieren, sie fachwissenschaftlich vergleichend zu bewerten und schließlich vor dem Hintergrund der nationalen und internationalen Entwicklungen des Faches Empfehlungen für die zukünftige Gestaltung auszusprechen.

Niedersachsen hat bereits im Jahr 1997 mit der Einrichtung der Wissenschaftlichen Kommission als erstes Bundesland den Anstoß zur flächendeckenden vergleichenden Evaluation seiner universitären Forschung gegeben. Ein solches Vorhaben erscheint auch für die Rechtswissenschaften ebenso dringlich wie sinnvoll. Das gilt nicht nur unter Transparenz- und Verteilungsgesichtspunkten angesichts der prekären Lage der öffentlichen Haushalte, sondern vor allem unter dem zentralen Gesichtspunkt wissenschaftlicher Qualität, will man etwa den anstehenden Generationenwechsel im Lehrkörper der Hochschulen bei gleichzeitiger Sicherung der Lehrqualität meistern, den wissenschaftlichen Nachwuchs unter Berücksichtigung neuer Rahmenbedingungen fördern und die Profile der Einrichtungen so entwickeln, dass sie im wissenschaftlichen Wettbewerb auf nationaler und internationaler Ebene bestehen können.

Grundlage der Evaluation ist in erster Linie die Bewertung von dokumentierten Forschungsleistungen durch wissenschaftliche Fachkolleginnen und Fachkollegen selbst. Dieses Verfahren hat sich aus Sicht der Gutachtergruppe auch für die eigene Disziplin bewährt, weil es sich einerseits auf solide Informationen stützen kann, die von den Fachbereichen und Fakultäten selbst autorisiert sind, andererseits jedoch Raum für fachwissenschaftliche Diskussion, Abwägung und ebenfalls einen Seitenblick auf die für Forschung bedeutsamen Randbedingungen an den Standorten ermöglicht.

Mein persönlicher Dank gilt daher insbesondere der Kollegin und den Kollegen, die mit mir diese Aufgabe übernommen haben. Ich bin mir völlig dessen bewusst, dass die Evaluierung, d.h. die Auswertung der schriftlichen Unterlagen und die Begehung vor Ort einschließlich der Diskussion mit den Kolleginnen und Kollegen, einen großen Aufwand bedeuten, dessen Übernahme nicht vorausgesetzt werden kann. Zugleich gilt mein Dank den Hochschulen, die uns auf allen Ebenen gastfreundlich empfangen und in offenen Gesprächen vor Ort zusätzliche und aktuelle Informationen in Ergänzung der umfangreichen Selbstberichte zur Verfügung gestellt haben. Schließlich danke ich der Geschäftsstelle der Wissenschaftlichen Kommission, ihrer Generalsekretärin, Dr. Christiane Ebel-Gabriel, und dem Wissenschaftlichen Referenten, Herrn Christof Schiene, für die außerordentlich professionelle Vorbereitung und Begleitung unserer Arbeit.

Ich wünsche den nun vorliegenden Ergebnissen und Empfehlungen, dass sie im Zuge der fortschreitenden Autonomisierung der Hochschulen nicht nur ein Instrument wissenschaftspolitischer Planung, sondern auch ein für die rechtswissenschaftlichen Einrichtungen in Niedersachsen hilfreicher Beitrag zur Sicherung der Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit ihrer Forschung sein mögen.

Heidelberg, September 2002

Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

1 Einleitung

1.1 Forschungsevaluation in den Fächern der Rechtswissenschaften

Gemäß den Beschlüssen der Lenkungsgruppe Forschungsevaluation wurden die Rechtswissenschaften in Niedersachsen auf der Basis des von der Wissenschaftlichen Kommission verabschiedeten Konzepts zur „Forschungsevaluation an niedersächsischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ begutachtet (vgl. die Hinweise im Anhang).

Die Hochschulen haben zum 15. Oktober 2001 einen Bericht für den Zeitraum 1996 bis 2001 eingereicht, der aus einem diskursiven Teil und einer quantitativen Datengrundlage besteht. Darüber hinaus waren die Fachvertreter/innen an den Standorten gehalten, Angaben zu den Entwicklungsperspektiven und den konkreten Planungen des Faches zu machen.

Die Berichte der Hochschulen wurden den Gutachtern gemeinsam mit einer standortübergreifenden Zusammenfassung der Geschäftsstelle zugeleitet. Der Gutachtergruppe gehören insgesamt sechs Gutachter an:

Professorin Dr. Dagmar Coester-Waltjen	Ludwig-Maximilians-Universität München
Professor em. Dr. Dr. h.c. Hans Friedhelm Gaul	Rheinische-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Professor Dr. Ferdinand Kirchhof	Eberhard-Karls-Universität Tübingen
Professor Dr. Hanspeter Neuhold	Universität Wien
Professor Dr. Erich Samson	Christian-Albrechts-Universität Kiel
	Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft, Hamburg
Professor Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum (Vorsitz)	Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg

Die Begehung der beteiligten Standorte durch die Gutachterkommission fand vom 08. bis zum 12. April 2002 statt. Nach einer allgemeinen Einführung durch die jeweilige Einrichtung wurden die einzelnen Forschungseinheiten von den Gutachtern besucht. Im Anschluss fand ein Gespräch mit den Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftlern, eine interne Beratung der Kommission und ein kurzes, abschließendes Gespräch mit dem Dekan des betreffenden Fachbe-

reichs/der Fakultät statt. Die Gutachtergruppe hat an allen Standorten außerdem ein internes Gespräch mit der jeweiligen Hochschulleitung geführt. Den Hochschulen sei an dieser Stelle nochmals für ihre Kooperationsbereitschaft und für ihre tatkräftige Unterstützung bei der Planung und Durchführung der Begehung gedankt, die in nahezu allen Fällen in einer kollegialen Atmosphäre des wissenschaftlichen Austausches und des wechselseitigen, fachlichen Interesses stattfinden konnte.

Der vorliegende Bericht stellt die Einschätzung der Gutachter zusammenfassend dar. Eine tabellarische Zusammenfassung einiger Rahmendaten (Personal, Drittmittel, usw.) ist im Anhang aufgeführt. Für die Details zum Sachstand wird auf die Selbstberichte der Hochschulen verwiesen. Dies gilt insbesondere für die Beschreibung der einzelnen Forschungseinheiten, die in diesen Abschlussbericht nicht mit allen Interessen- und Tätigkeitsgebieten aller Wissenschaftler/innen aufgenommen werden konnten. Auch sind die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen einer Forschungseinheit nur in Ausnahmefällen namentlich und ausdrücklich erwähnt. Schließlich sei in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass die Ausführlichkeit der Darstellung in diesem Bericht nicht mit der Qualität der jeweiligen Forschungseinheit korrelieren muss.

Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Gutachter richten sich zum einen an das Ministerium für Wissenschaft und Kultur des Landes Niedersachsen, zum anderen an die Hochschulen selbst. Die Gutachter haben sich bemüht, ihre Einschätzungen so knapp und klar wie möglich und so differenziert wie nötig zu formulieren. Sie hoffen, dadurch eine sachgerechte und zügige Realisierung notwendiger Maßnahmen zu ermöglichen.

Es ist vorgesehen, die Hochschulen in etwa drei Jahren um einen kurzen Bericht zu den eingeleiteten Maßnahmen und zum Stand der Umsetzung zu bitten.

2 Kriterien der Evaluation

2.1 Grundlagen

Die Forschungsevaluation Rechtswissenschaften basiert in der Bewertung der Forschungsleistungen und den darüber hinausreichenden Strukturplanungen auf den Vorgaben der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen, die im Konzept der „Forschungsevaluation an niedersächsischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ niedergelegt worden sind (vgl. die entsprechenden Hinweise im Anhang). Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um drei Komplexe von Kriterien, die neben der Qualität der Forschung auch Fragen der Effektivität und Effizienz und schließlich strukturpolitische Aspekte in den Blick nehmen.

2.2 Operationalisierung und Gewichtung der Indikatoren

Die Operationalisierung dieser Kriterien erfolgt entlang von Indikatoren, die heute national und international über die Wissenschaftsbereiche hinweg bei der Einschätzung von Forschungsleistungen berücksichtigt werden. Hierzu zählen vor allem die Publikationen, eingeworbene („begutachtete“) Drittmittel, intra- und interdisziplinäre Zusammenarbeit in Kooperationsprojekten oder in größeren nationalen und internationalen Verbänden, Maßnahmen zur Nachwuchsförderung, Transferaktivitäten und andere mehr. Wenngleich diese Indikatoren zur Einschätzung wissenschaftlicher Forschungsleistungen weithin konsentiert sind, gilt dies nur in geringerem Maße für die Gewichtung der einzelnen Indikatoren in den unterschiedlichen Disziplinen und Wissenschaftsbereichen. So ist der Stellenwert eines Artikels in einer internationalen Fachzeitschrift mit Review-Prozess etwa in der Volkswirtschaftslehre ungleich höher, als dies für meisten Fachteilgebiete der Rechtswissenschaften auf Grund ihres Gegenstandsbereiches aktuell zutrifft. Demgegenüber besitzt hier z.B. der juristische Kommentar einen bedeutenden Stellenwert.

Herausragende Forschungsleistungen sind stets mit einem besonderen, persönlichen Engagement einzelner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verbunden. Bei der heutigen Vielzahl an Forschungsfeldern und Spezialdisziplinen ist es jedoch oftmals erforderlich, komplexe Gegenstandsbereiche im Verbund mit Kolleginnen und Kollegen zu erforschen, die sich an der eigenen Hochschule, an anderen nationalen und auch internationalen Einrichtungen finden. Kooperation und wissenschaftlicher Austausch sollten daher auf allen Forschungsfeldern zu den zentralen Zielsetzungen einer „Forschungseinheit“ gehören. Dies betrifft nicht nur die Professur selbst, sondern auch den wissenschaftlichen Nachwuchs. Dessen Berufungsfähigkeit hängt nicht unerheblich davon ab, wie viel Erfahrung außerhalb der eigenen Hochschule gesammelt und wissenschaftlich produktiv gewendet werden kann. Zugleich haben die vielfältigen Initiativen der

Forschungsförderer in den letzten Jahren die Möglichkeit geboten, die Nachwuchsförderung z.B. durch Einwerben einer Max-Planck-Research-School (gemeinsam mit den entsprechenden Instituten der MPG), eines DFG-Graduiertenkollegs oder eines (niedersächsischen) Promotionsprogramms/-studiengangs stärker zu institutionalisieren, die Inhalte des Promotionsstudiums verbindlicher zu strukturieren und die Promotionszeiten zu verkürzen. An den Standorten, an denen solche Aktivitäten konkret geplant oder bereits erfolgreich durchgeführt worden sind, haben die Gutachter dies positiv gewürdigt.

Über die genannten Akquisitionsbemühungen im Bereich der Nachwuchsförderung hinaus ist die Einwerbung von Mitteln Dritter zunehmend auch eine grundlegende Maßnahme des „normalen“ Forschungsgeschehens, die angesichts der oftmals geringen Grundausrüstung für eine Komplementärfinanzierung zu sorgen hat. Die Gutachter sind sich bewusst, dass der Indikator der Drittmittel nicht zum pauschalen Vergleich geeignet ist. Dies gilt umso mehr, als die Vergabe eher anwendungsbezogener Mittel nicht in jedem Falle auf einer wissenschaftsinternen (von peers gesicherten) ex-ante Bewertung fußen, größere Drittmittelsummen nicht zwangsweise zu höherem Forschungsausput führen und Forschungseinheiten, die besonders effizient mit den zur Verfügung stehenden Zuwendungen arbeiten, ein ungerechtfertigter Nachteil aus einer solchen Bewertung entstehen kann. Die Gutachtergruppe hat diese Differenzierung in ihren Voten berücksichtigt. Dennoch ist die antrags- und leistungsbezogene Vergabe von Mitteln und auch Stellen aus Sicht der Gruppe geeignet, den Wettbewerb in den Rechtswissenschaften zu stimulieren und einen relevanten Beitrag zur Qualitätssicherung zu leisten.

Betrachtet man die Forschungsleistungen und das zum Teil darauf bezogene rechtswissenschaftliche Profil auf der Ebene der Fachbereiche und Fakultäten, so kommen nicht zuletzt weitere Randbedingungen in den Blick, die gute und herausragende Forschung erst ermöglichen. Hierzu zählt der Stellenwert des Faches in der Universität insgesamt, die übergreifende Entwicklungsplanung und Zukunftsorientierung sowie in entscheidender Weise die Organisation der Fachteilgebiete bzw. die Fachbereichs- und Institutsgliederung. Schließlich können auch die Bibliotheksituation oder die Lehrbelastung zur Restriktion für Forschung werden. Die genannten Bereiche sind naturgemäß weniger als Indikatoren für die Forschungsleistungen einzelner Arbeitsgruppen geeignet, zumal sie nicht durch das Fach allein, sondern nur im Zusammenspiel mit der Hochschulleitung und dem Land gestaltet werden können, sie tragen jedoch zum vergleichenden Gesamteindruck der Einrichtung mit ihren Bedingungen und Möglichkeiten als Orte rechtswissenschaftlicher Forschung bei.

Die Gutachterinnen und Gutachter haben versucht, diesen Standort bezogenen Unterschieden und der fachspezifischen Kultur bei der Bewertung der rechtswissenschaftlichen Forschung an den niedersächsischen Universitäten Rechnung zu tragen.

Die Kommission betrachtet als generelle Grundlage der von ihr ausgesprochenen Empfehlungen, dass die Evaluation zu konstruktiven Maßnahmen der Qualitätssicherung genutzt und nicht als Instrument für Einsparungen im Hochschulbereich missbraucht wird.

3 Standorte und Forschungseinheiten

3.1 Technische Universität Clausthal

3.1.1 Einleitung

Die an der Universität Clausthal dominierenden technischen Fächer fragen bereits seit dem 19. Jahrhundert rechtswissenschaftliche Ausbildungsanteile nach. Die in diesem Sinne ausschließlich Service leistenden Rechtswissenschaften, vertreten durch Praktiker des damaligen Oberbergamtes, haben am Standort erst durch die Einrichtung eines Lehrstuhls für Bergrecht in den frühen 1960er Jahren eine gewisse Institutionalisierung und Forschungsorientierung erfahren. Damit verbunden war die Gründung des Instituts für Berg- und Energierecht, das 1990 vor dem Hintergrund der erstarkten rechtsvergleichenden Dimensionen in „Institut für deutsches und internationales Berg- und Energierecht“ umbenannt wurde. Das Institut ist heute dem Fachbereich Geowissenschaften, Bergbau und Wirtschaftswissenschaften zugeordnet und verfügt neben der Professur (C4) über zwei etatisierte Mitarbeiterstellen sowie eine nicht-wissenschaftliche Stelle.

Ein grundständiger Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss des Staatsexamens existiert an der Universität Clausthal nicht.

3.1.2 Perspektiven und Empfehlungen

Die Rechtswissenschaften an der Technischen Universität Clausthal sind nur durch eine einzige Professur für deutsches und internationales Berg- und Energierecht vertreten, die ein hohes Maß an Serviceleistungen insbesondere für die technisch orientierten Fächer der Universität erbringt. Es existiert kein grundständiger rechtswissenschaftlicher Studiengang, Promotionen können nur über die Einbindung des derzeitigen Stelleninhabers als Honorarprofessor an der Universität Göttingen realisiert werden. Auch die darüber hinausreichenden Randbedingungen, die heute als notwendige Grundvoraussetzung rechtswissenschaftlicher Forschung vorausgesetzt werden müssen – u.a. eine entsprechende Bibliotheksversorgung, Möglichkeiten zum regelmäßigen fachlichen Austausch und zur Kooperation am Standort selbst –, sind an einem kleinen Standort ungleich schwerer optimal zu organisieren als dies in einer ausgebauten Fakultät der Fall ist. Insofern ist es besonders erfreulich, dass der Lehrstuhl durch intensive nationale und internationale Kooperation und persönliches Engagement trotz der Restriktionen eine nicht unerhebliche Sichtbarkeit in der Scientific Community erlangt hat. Die Gutachter sind der Ansicht, dass diese Stelle durch ihre gelungene Einbindung in der Universität (Lehre) als auch durch ihre etablierten Kooperationsbeziehungen nach außen und ihre Ausrichtung auf zukunftssträchtige rechtswissenschaftliche Felder (Forschung) nach Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers neu besetzt werden sollte, wenn die Chance besteht, einen entsprechend breit qualifizierten und in der Forschung ausgewiesenen Bewerber bzw. eine Bewerberin zu gewinnen. Unter Strukturgesichtspunkten ist jedoch eingehend zu prüfen, ob die Stelle auf Dauer nicht in einen größeren Forschungskontext eingebunden und in der Universität Göttingen verankert werden sollte. Die Stelle könnte die dort existierende Abteilung Atomenergierecht (im Institut für Völkerrecht), welche eine stärker internationale Orientierung im Energierecht anstrebt, sinnvoll um das nationale Energierecht ergänzen. Sofern eine solche Lösung realisiert wird, muss jedoch sichergestellt werden, dass die für den Standort Clausthal unabdingbaren Serviceleistungen als Aufgabe der Professur bereits im Rahmen der Berufung (nach Göttingen) festgeschrieben werden, wobei sie möglicherweise auf mehrere Schultern verteilt werden können.

3.2 Georg-August-Universität Göttingen

3.2.1 Einleitung

Die Georgia-Augusta kann auf ein mehr als 260-jähriges Bestehen zurückblicken. In ihrer geschichtsträchtigen Entwicklung hat die Universität vielfach herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an sich binden können und weit über den deutschen Sprachraum hinausreichende wissenschaftliche Reputation und Bedeutung erlangt.

Die Juristische Fakultät der Universität Göttingen gehörte neben der Theologie, der Medizin und Philosophie zu den Gründungsfakultäten und stellte noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts kontinuierlich mehr als die Hälfte aller Studierenden. Im Wintersemester 1999/00 strebten rund 3400 Studierende ein juristisches Staatsexamen an, dies entspricht knapp 15% der Gesamtstudierendenzahl (aktuell 23.000 Studierende).

In Göttingen werden neben dem Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaften ein Magisterstudium für im Ausland graduierte Juristen (Magister), ein Ergänzungsstudiengang „Rechtsintegration in Europa“ (Magister) und ein Zusatzstudiengang „Wirtschaftsrecht“ (Magister) angeboten sowie rechtswissenschaftliche Serviceleistungen in Studiengängen anderer Fakultäten erbracht.

Die Fakultät ist heute mit 26 Professuren, 6 Instituten, einer allgemeinen und 6 Spezialabteilungen die größte rechtswissenschaftliche Einrichtung an niedersächsischen Universitäten mit einer Vielzahl an Forschungsschwerpunkten und Forschungsinteressen ihrer Mitglieder. Bis zum Jahr 2008 werden voraussichtlich die Hälfte aller Lehrstühle durch Emeritierung frei, so dass die Fakultät immer noch einem erheblichen Generationenwechsel gegenüber steht, den es zu bewältigen und gleichsam positiv für eine weitergehende Profilbildung zu nutzen gilt.

Die Fakultät hat im Berichtszeitraum die mit Abstand größte Zahl an Qualifizierungsarbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses in Niedersachsen betreut. So konnten 197 Promotionen und 12 Habilitationen abgeschlossen werden. Einige der Promotionen wurden über die ortsansässigen Graduiertenkollegs „Wertschätzung und Erhaltung der Biodiversität“ bzw. „Die Zukunft des Europäischen Sozialmodells“ gefördert.

An der Georg-August-Universität Göttingen wurden 24 Forschungseinheiten in die Begutachtung einbezogen.

3.2.2 Perspektiven und Empfehlungen

Die Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen sind mit ihren Forschungsleistungen in vielen Feldern national und zum Teil auch international sichtbar. Insbesondere die etablierten Kooperationsbeziehungen zu den asiatischen Ländern, vornehmlich China, zu Westrussland (Kalininograd) und zu einigen europäischen Staaten, so zu Italien, Spanien und dem Vereinigten Königreich, dokumentieren das große Engagement der Fachwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler in diesem Bereich. Mit 26 Professuren ist die Fakultät, gemessen an den heutigen Erfordernissen in Forschung und Lehre, im Wesentlichen angemessen ausgestattet. Die Nachbesetzungen der letzten Jahre mit sehr jungen Forschern sind dazu genutzt worden, zunehmend rechtswissenschaftliche Spezialgebiete neben den dogmatischen Fächern zu etablieren. Dieses ist lobenswert, jedoch sollte darauf geachtet werden, dass die Dogmatik bei den in naher Zukunft anstehenden Besetzungen stärker berücksichtigt wird.

Eine große Zahl der Professuren ist an einem der existierenden rechtswissenschaftlichen Institute beteiligt. Die Gliederung der Institute scheint jedoch eher historisch-naturwüchsig entstanden als auf konzeptionelle Vorstellungen gegründet zu sein. Die Fakultät sollte daher ein Konzept erarbeiten, dass die Neustrukturierung und Neugliederung der Institute in den Blick nimmt. Die Gutachter sind der Auffassung, dass die Fakultät ihr Profil in diesem Zusammenhang deutlich schärfer konturieren und die intern möglichen Synergieeffekte besser als bisher nutzen kann, wenn alle an der Rechtsvergleichung arbeitenden Kolleginnen und Kollegen in das Institut für Rechtsvergleichung einbezogen werden. Von allen Professuren können etwa die Hälfte mit ihren Interessen und Arbeitsgebieten der Rechtsvergleichung zugerechnet werden. Wenn es gelingt, sowohl die zivilrechtliche als auch die öffentlich-rechtliche und strafrechtliche Kompetenz in ein solches Institut unter dem rechtsvergleichenden Gesichtspunkt zu integrieren, wäre dies bundesweit ein überaus profilgebendes Element.

In der Nachwuchsförderung hat die Fakultät in den letzten Jahren eine beachtliche Zahl an Doktoranden und Habilitanden betreut. Dies wurde von der Gutachtergruppe positiv bewertet. Für eine zu verbessernde Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses wäre es dennoch sinnvoll, wenn der oftmals fehlende, auch informelle Austausch zwischen Professorinnen/Professoren und den Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern intensiviert - und in Teilen enthierarchisiert - werden könnte. Ein sporadisches Assistentium als Eigeninitiative des Nachwuchses ohne Beteiligung der Professorenschaft reicht nach Auffassung der Gutachter nicht aus. Darüber hinaus sollte die Fakultät überprüfen, welche Lehrveranstaltungen der wissenschaftliche Nachwuchs zum Erwerb von Lehrerfahrung übernehmen kann und welche Veranstaltungen von

den Lehrstuhlinhabern selbst angeboten werden sollten, nicht zuletzt, um die Qualifikationszeiten zu senken. In diesem Zusammenhang sollte auch über die Einwerbung eines DFG-Graduiertenkollegs oder anderer Institutionalisierungen der Nachwuchsförderung nachgedacht werden. Ein zentraler Aspekt der Berufbarkeit der jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wird die von ihnen auf nationaler und vor allem internationaler Ebene gewonnene Erfahrung sein. Hier ist die Fakultät aufgerufen, ihre internationalen Kontakte und Kooperationen stärker als bisher auf den Nachwuchsbereich ausstrahlen zu lassen. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollten zu Auslandsaufenthalten an Partnereinrichtungen, zur Teilnahme an internationalen Tagungen (mit eigenen Beiträgen) und zur Publikation in den relevanten Zeitschriften und Reihen ermutigt werden.

Die Juristische Fakultät der Universität Göttingen hat im Berichtszeitraum Aktivitäten entfaltet, die nach Ansicht der Gutachter, betrachtet als Einzelprojekte, vielfach innovativen, internationalen und zum Teil auch interdisziplinären Charakter haben. Für die Zukunftsplanung sollten insbesondere die möglichen Synergien, sowohl innerhalb der Fakultät als auch in der gesamten Universität, bewusst als Chance genutzt werden. An einigen Stellen hat die Fach übergreifende Zusammenarbeit bereits gute Erfolge zu verzeichnen, so z.B. bei den Kooperationen mit dem agrarwissenschaftlichen Bereich. Hingegen erscheinen die laufenden Kooperationen mit den Sozialwissenschaften ausbaufähig. Es ist zu hoffen, dass sich in Zukunft auch die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftswissenschaften intensivieren lässt, da im wirtschaftsrechtlichen Bereich der Juristischen Fakultät besondere Stärken liegen. Dies gilt in gleicher Weise für die vielfältigen Möglichkeiten, die sich am Standort Göttingen durch außeruniversitäre Einrichtungen für manches rechtswissenschaftliche Forschungsfeld bieten. Neu entstehende Projekte sollten tendenziell auf Ihre Drittmittelfähigkeit überprüft werden, um die Akquisition, die heute auch in den Rechtswissenschaften weder unmöglich noch grundsätzlich abzulehnen ist, insgesamt zu verbessern. Die Gutachter weisen allerdings darauf hin, dass gute Forschungsleistungen auch optimale Randbedingungen voraussetzen. So kann für eine erfolgreiche Antragstellung nur schwerlich auf die Unterstützung durch Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter verzichtet werden. In diesem Zusammenhang hat es sich aus Sicht der Gutachter nicht als forschungsförderlich erwiesen, die Mittel für wissenschaftliche Mitarbeiter bei den C3- und C4-Professuren in gleichem Maße zu kürzen. Während die Lehrstühle häufig Assistentenstellen zur Verfügung haben, arbeiten die C3-Professuren ausschließlich mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern bzw. Hilfskräften, sie sind also insofern sehr viel stärker von Kürzungen in diesem Bereich betroffen. Von einer solchen „Gleichbehandlung“ sollte zukünftig abgesehen werden. Für besonders organisationsstarke und akquirierungsbedürftige Projekte und Kooperationen, die der Gesamtfakultät

kultät zugute kommen, sollten die hauptverantwortlichen Professorinnen und Professoren auch von ihren Kollegen Unterstützung bekommen. Fach und Universitätsleitung sollten ebenfalls darauf achten, dass die Bibliotheksmittel zielgenau eingesetzt werden und die Anschaffung zentral koordiniert wird, soweit dies bisher noch nicht im Rahmen des Globalhaushaltes geschehen ist. Für eine erfolgreiche wissenschaftliche Arbeit auf hohem Niveau wird aber darüber hinaus eine Erhöhung der Bibliotheksmittel erforderlich sein.

Die Juristische Fakultät ist nach Auffassung der Gutachter/innen ein tragendes Element der Universität Göttingen, das seine Leistungsfähigkeit in den genannten Punkten bei entsprechender Unterstützung durch die Hochschulleitung ohne Zweifel noch steigern kann. Mit Rücksicht auf die bislang erbrachten Leistungen, aber auch mit Blick auf die großen Studentenzahlen erscheinen der Gutachtergruppe entsprechende Anstrengungen der Hochschulleitung geboten, um eine adäquate Mittelverteilung (auch zwischen den Fakultäten) zu erreichen.

3.3 Universität Hannover

3.3.1 Einleitung

Die Universität Hannover, 1879 als Technische Hochschule gegründet, wurde ab 1950 durch die Integration mehrerer Hochschulen, u.a. der Hochschule für Gartenbau und Landeskultur, der Pädagogischen Hochschule für Gewerbelehrer und der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen, Abteilung Hannover, stetig ausgebaut. 1978 erfolgte die Umbenennung in Universität Hannover. Sie ist heute, bezogen auf die Gesamtstudierendenzahl von ca. 27.000, die größte Universität Niedersachsens.

Der Fachbereich Rechtswissenschaften wurde 1974 gegründet und gehört damit zu den jüngeren juristischen Einrichtungen in Deutschland. Als Besonderheit des Fachbereichs kann der deutliche Ausbau der „vierten Säule“ gelten, der auf einer in den siebziger Jahren anvisierten stärkeren Verwissenschaftlichung der rechtswissenschaftlichen, damals einphasigen Ausbildung gründet. Dieses Ziel sollte durch die Integration sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Fächer erreicht werden, die bis heute mit mehreren Professuren im Fachbereich vertreten sind. Bei der Begutachtung wurden unter Einbeziehung dieser Professuren der „vierten Säule“ 25 Forschungseinheiten berücksichtigt.

In Hannover wird ein grundständiger rechtswissenschaftlicher Studiengang mit dem Abschluss des Staatsexamens angeboten. Zusätzlich ist das Studienangebot in den letzten Jahren um die Ergänzungsstudiengänge „Europäische Rechtspraxis“ und „Rechtsinformatik“ erweitert worden. Darüber hinaus werden Serviceleistungen für andere Fachdisziplinen im Bereich der jeweiligen Wahl- und Wahlpflichtfächer erbracht.

Der Standort Hannover verfügt mit über 2.500 Studierenden im Wintersemester 1999/2000 über die zweitgrößte Anzahl an Studierenden der Rechtswissenschaften in Niedersachsen. Ein rechtswissenschaftliches Graduiertenkolleg oder andere institutionalisierte Möglichkeiten der Nachwuchsförderung für Absolventen existieren derzeit nicht. Dies wird von der Gutachtergruppe bedauert.

3.3.2 Perspektiven und Empfehlungen

Die Universität Hannover ist in den Rechtswissenschaften durch eine Vielzahl von Schwerpunkten gekennzeichnet, die vor allem den individuellen Forschungsinteressen der Fachbereichsmitglieder entsprechen (vgl. auch den „kumulativen“ Selbstbericht). In dieser Hinsicht, aber auch in Bezug auf die intra- und interdisziplinär erbrachten Forschungsleistungen oder die internationale Vernetzung, ist der Fachbereich in den zurückliegenden Jahren weniger erfolgreich gewesen, als etwa die Universität Osnabrück bei vergleichbarer Stellenausstattung.

Im Unterschied zu Osnabrück und Göttingen ist Hannover durch eine vergleichsweise stark ausgebauten „vierte Säule“ gekennzeichnet. So finden sich in Hannover sechs sozialwissenschaftlich ausgewiesene Professuren innerhalb des Fachbereichs, die qua Denomination ganz oder in Teilen interdisziplinär-rechtswissenschaftliche Forschungsfragen bearbeiten; die Professuren sind fachsystematisch in der Philosophie und Rechtssoziologie bzw. Rechtsdidaktik sowie in der Verwaltungs- und Politikwissenschaft angesiedelt. Die Begutachtung hat ergeben, dass diese in der Zielsetzung durchaus positiv zu sehende Integration der Sozialwissenschaften am Standort Hannover nicht systematisch und produktiv erfolgt ist. Die Einbindung hat offenbar nicht, von einzelnen Initiativen abgesehen, zu den erhofften und intendierten Synergieeffekten geführt. Vielmehr sind die sozialwissenschaftlichen Forschungsaktivitäten in der Regel ohne Einfluss auf den Fachbereich und verbleiben überwiegend auf der Ebene der unverbundenen Individualforschung. Auch die Nachwuchsförderung innerhalb der „vierten Säule“ hat unübersehbar unter der nicht vollzogenen Integration gelitten. Die fehlenden (rechtswissenschaftlichen) Prüfungs- und Graduierungsrechte der Sozialwissenschaften haben die Nachfrage der Studierenden nach einer Prüfungsbeteiligung der Wahlfachvertreter deutlich gesenkt.

Im Vergleich mit anderen Universitäten ist festzuhalten, dass sich in Hannover weniger interdisziplinäre Vernetzung und Zusammenarbeit findet, als dies zum Teil an Standorten der Fall ist, an denen der Interdisziplinarität institutionell ein ungleich geringerer Stellenwert beigemessen wird. Angesichts dieser Situation sollte der Fachbereich die sozialwissenschaftlichen Stellen in seiner Zukunftsplanung zur Deckung der aufscheinenden Defizite, etwa im Kernbereich des Zivilrechts, im Europarecht oder im Prozessrecht und internationalen Privatrecht, konsequent einsetzen. Bei einer damit zu verbindenden Neuordnung der organisatorischen Strukturen des Fachbereichs sollte darauf geachtet werden, dass einzelne Lehrstühle und Professuren zu größeren Einheiten von mindestens drei Fachkolleginnen/-kollegen zusammen gefasst werden. Somit könnte eine klare Institutsgliederung geschaffen werden, die sowohl kooperative Projekte der Forschungseinheiten als auch eine Profilbildung des gesamten Fachbereichs – etwa in Richtung Föderalis-

musforschung – erleichtert. Ein solche Planung schließt nicht aus, dass Kolleginnen und Kollegen mit Doppelqualifikationen den Fachbereich auch in Zukunft sinnvoll unterstützen können.

Unabhängig von der Profilbildung stellt sich im Fachteilgebiet des Strafrechts ein gesondertes Strukturproblem, da den Anforderungen an das Fach mit der derzeitigen Stellenausstattung und –ausrichtung nur schwer entsprochen werden kann. Dies dürfte umso mehr gelten, wenn das Strafrecht sich mit der dünnen Personaldecke zunehmend auf Spezialfragen in Anwendungsbe-
reichen konzentriert. Nach Auffassung der Gutacher sollte der Fachbereich daher eine C4-Stelle mit der Ausrichtung auf materielle Dogmatik (re-)aktivieren und die in wenigen Jahren frei wer-
dende C3-Stelle ebenfalls in diesem Sinne besetzen, um der Gefahr einer zu großen themati-
schen Breite bei fehlendem Unterbau vorzubeugen.

Die bereits angesprochene, suboptimale Struktur des Fachbereichs erschwert nicht nur der Pro-
fessorenschaft, sondern auch den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den
nötigen (Lehrstuhl und institutsübergreifenden) Austausch. Dies gilt allem Anschein nach von
der informellen Kontaktaufnahme bis hin zur formalisierten Kooperation. Zugleich stellt sich das
Problem, dass die Ausstattung des Fachbereichs mit zeitlich zu befristenden Qualifikationsstellen
nur eine (quantitativ) eingeschränkte Nachwuchsförderung erlaubt. Der Fachbereich ist gefor-
dert, durch eine aktivere Drittmittelstrategie die Möglichkeiten der Nachwuchsförderung zu
verbessern; er sollte durch die Hochschulleitung mit entsprechenden leistungsbezogenen Zu-
schlägen für akquirierte Drittmittel in diesem Bemühen unterstützt werden, soweit dies möglich
ist. Es sollte ebenfalls erwogen werden, in der Nachwuchsausbildung strukturierte Programme
wie Graduiertenkollegs, Research-Schools o.ä. anzubieten und sich um eine entsprechende För-
derung – allein oder in Kooperation mit anderen Universitäten oder Einrichtungen der außeruni-
versitären Forschung – zu bemühen.

Die Rahmenbedingungen für rechtswissenschaftliche Forschung an der Universität Hannover
sollten in zweierlei Hinsicht genauer analysiert und diskutiert werden: Zunächst ist das Fach,
bedingt durch die erhebliche Lehr- und Prüfungsbelastung im Vergleich mit anderen Disziplinen
am Standort, in einer nicht eben forschungsförderlichen Situation. Die Hochschulleitung sollte
diesen Tatbestand bei ihren Überlegungen berücksichtigen und in Erwägung ziehen, auch fach-
bereichsübergreifende Umverteilungen vorzunehmen, um vernünftige Betreuungsrelationen und
damit nicht zuletzt ein forschungsförderliches Klima zu schaffen. Ein zweites Problem ergibt sich
auf Grund der Bibliothekssituation, die primär durch eine unbesetzte Leitung der Fachbereichs-
bibliothek, durch Intransparenz der bibliotheksinternen Anschaffungspolitik, mangelnde Biblio-
theksarbeitsplätze und den einer Universitätsbibliothek nicht adäquaten Öffnungszeiten ge-
kennzeichnet ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es unangebracht, die zur Zeit diskutierte

zunehmende Öffnung für fachbereichs- und hochschulexterne Benutzer ernsthaft weiter voran zu treiben, ohne im Vorfeld für die genannten Probleme im Zusammenspiel zwischen Hochschulleitung, Fach und Bibliothek angemessene Lösungen gefunden zu haben. Auch die Anschaffungspolitik der Arbeitsgruppen und Lehrgebietseinheiten bedarf einer Strukturierung.

Die weitere Entwicklung der Rechtswissenschaften an der Universität Hannover wird zu einem entscheidenden Teil davon abhängen, inwieweit alle Beteiligten zu einer Schärfung des Fachbereichsprofils und den dafür grundlegenden intra- und interinstitutionellen Kooperationen, zu einer verbesserten internationalen Einbindung und zur Optimierung der genannten Randbedingungen am Standort beitragen können.

3.4 Universität Lüneburg

3.4.1 Einleitung

Die Universität Lüneburg geht im Kern auf die 1946 gegründete Pädagogische Hochschule Niedersachsen, Abteilung Lüneburg, zurück. Sie ist 1978 als wissenschaftliche Hochschule institutionalisiert worden und trägt seit 1989 den Titel Universität. Der erste rechtswissenschaftliche Lehrstuhl wurde 1986 im Öffentlichen Recht besetzt. Heute lehren und forschen vier Rechtswissenschaftler in den Fachteilgebieten Wirtschaftsrecht und Umweltprivatrecht, Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht, Öffentliches (Umwelt-)Recht sowie im Jugend- und Strafrecht.

Der Standort verfügt nicht über einen eigenen rechtswissenschaftlichen Fachbereich. Die vorhandenen Lehrstühle sind auf drei der vier Fachbereiche der Universität verteilt, wobei als Anlaufstelle ein Institut für Rechtswissenschaften am Fachbereich II (Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) besteht. In die Begutachtung wurden alle rechtswissenschaftlichen Professuren des Standortes einbezogen.

Das Spektrum des Studienangebots beschränkt sich auf Teil- und Regelstudiengänge, einen Zusatzstudiengang „Umweltrecht“ sowie auf Serviceleistungen für eine Vielzahl anderer Studiengänge aus allen Fachbereichen, die rechtswissenschaftliche Kompetenz nachfragen. Ein grundständiger Studiengang wird nicht angeboten. An der Universität Lüneburg besteht ein eingeschränktes Promotionsrecht, das die Vergabe des Dr. rer. pol und Dr. rer. publ. im Fachbereich II und des Dr. jur. im Fachbereich IV (nur mit umweltwissenschaftlichem Bezug) ermöglicht. Dazu passt nicht, dass ein uneingeschränktes Habilitationsrecht in Anspruch genommen wird (vgl. auch die Ausführungen in den „Perspektiven und Empfehlungen“ weiter unten).

3.4.2 Perspektiven und Empfehlungen

An der Universität Lüneburg wird keine grundständige Juristenausbildung mit dem Abschluss des Staatsexamens angeboten. Die rechtswissenschaftlichen Fachkollegen betreuen in der Lehre die Studiengänge im Bereich Wirtschaftswissenschaften, Umweltwissenschaften, Kultur- und Erziehungswissenschaften, die jeweils in unterschiedlichem Ausmaß juristische Ausbildungsmodule nachfragen. Wenngleich die Forschungsaktivitäten und das Engagement unter den genannten Rahmenbedingungen bemerkenswert sind, so könnte aus Sicht der Gutachter eine Restrukturierung gleichwohl eine Optimierung ermöglichen. So sollte die bisher zur Hälfte im Fachbereich II angesiedelte Professur für Wirtschafts- und Umweltprivatrecht vollständig im Fachbereich Umweltwissenschaften angesiedelt werden und dort als juristische Stelle erhalten bleiben. Der Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Umweltrecht, ist bereits gut in den Fachbereich Umweltwissenschaften integriert und deckt dort ein breites thematisches Spektrum mit seinen Forschungsaktivitäten ab. Beide Stellen können mit ihrem Profil – bei Erhalt und Ausbau rechtswissenschaftlich eigenständiger Bezüge zu den Umweltwissenschaften – den Fachbereich (auch) zukünftig sinnvoll ergänzen.

Die derzeit für das Jugend- und Strafrecht ausgewiesene Professur leistet in der Forschung einen erheblichen Beitrag zur Sichtbarkeit der Rechtswissenschaften in Lüneburg, jedoch fallen hier die Forschungs- und Lehraktivitäten inhaltlich weit auseinander. Die Gutachter empfehlen der Universität daher, die Stelle nach Freiwerden so zu denominieren, dass der Fachbereich Erziehungswissenschaften in Lehre und Forschung stärker von ihr profitiert. Denkbar wäre etwa eine sozialrechtliche Orientierung in Richtung „Betreuung von Jugendlichen“. Eine solche Ausrichtung würde gut in das starke erziehungswissenschaftliche Profil der Universität hineinpassen, Lehre und Forschung wieder stärker zusammenbinden und darüber hinaus die Legitimation einer singulären rechtswissenschaftlichen Professur im Fachbereich I unterstreichen. Hingegen sollte die Professur für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht eine größere thematische Nähe zu den Wirtschaftswissenschaften am Standort suchen, die sich derzeit in einer Phase der Umstrukturierung befinden. Die Professur sollte mit ihrer ausgewiesenen rechtswissenschaftlichen Kompetenz, etwa im Arbeitsschutzrecht oder im Konfliktmanagement (betriebliches Arbeitnehmerfehlverhalten), in diesen Prozess eingebunden werden und sich in die Planungen des Fachbereichs II einbringen. Nach Freiwerden der Stelle in etwa vier Jahren sollte erwogen werden, die Professur an der Universität Osnabrück anzusiedeln, um die dortige Lücke im Arbeitsrecht zu schließen.

Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung rechtswissenschaftlicher Lehre und Forschung geben die Gutachterinnen und Gutachter zu bedenken, dass ein Standort mit vier Professuren,

der keine grundständige Juristenausbildung betreibt und nur ein eingeschränktes Promotionsrecht besitzt, sich zu einer besonderen Qualitätskontrolle seiner Nachwuchsförderung verpflichten sollte. Dies gilt vor allem für die Durchführung von Habilitationen. Es erscheint bedenklich, wenn sich Habilitationen unter den genannten Voraussetzungen etwa auf alle Bereiche des Öffentlichen Rechts erstrecken, was letztlich einer „wissenschaftlichen Schattenwirtschaft“ nahe kommt. Der vorgesehene Austausch in kleineren wissenschaftlichen Foren und die Beteiligung externer Gutachter an den Verfahren ermöglichen eine gewisse Qualitätssicherung. Diese Maßnahmen ersetzen jedoch nicht den größeren wissenschaftlichen Kontext, in dem eine Habilitation oder ein „zweites Buch“ – sollen sie die Berufbarkeit der Nachwuchswissenschaftler/innen zum Ziel haben – durchgeführt bzw. erarbeitet werden sollten (vgl. auch die Ausführungen zum Standort Oldenburg).

3.5 Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

3.5.1 Einleitung

Die Universität Oldenburg ist eine Neugründung der frühen 1970er Jahre, die gleichwohl frühe Vorläufer in einem Lehrerseminar und einer Pädagogischen Akademie bzw. der Pädagogischen Hochschule besitzt.

Die Rechtswissenschaften sind institutionell im Juristischen Seminar angesiedelt, das bis vor kurzem dem Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften angehört hat. Nach der jüngsten Umstrukturierung aller Fachbereiche der Universität zu Fakultäten arbeiten die Stelleninhaberinnen und -inhaber der sechs Professuren unter dem Dach der Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften. Bei der Begutachtung wurden alle rechtswissenschaftlichen Forschungseinheiten berücksichtigt.

An der Universität Oldenburg wird kein Staatsexamensstudiengang in den Rechtswissenschaften angeboten; vielmehr erbringen die Fachkolleginnen und -kollegen ihre Lehrleistungen zu einem großen Teil in dem Studiengang „Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt“. Darüber hinaus wird ein juristisches Lehrangebot in eine Vielzahl anderer Studiengänge exportiert. Am Fachbereich kann zum Dr. rer. pol. promoviert werden; über ein Promotionsrecht zum Dr. jur. verfügt der Fachbereich bzw. das Juristische Seminar nicht.

3.5.2 Perspektiven und Empfehlungen

Die Rechtswissenschaften an der Universität Oldenburg bilden keinen eigenständigen Fachbereich, sondern waren (bisher) mit den insgesamt fünf (neu: sechs) Professuren in den Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften eingebunden. Sie betreuen keinen grundständigen rechtswissenschaftlichen Studiengang (Staatsexamen), sondern halten einen größeren Teil der Angebote für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt vor. Im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Fachbereiche an der Universität Oldenburg zu Fakultäten werden die Juristen zukünftig gemeinsam mit den Wirtschaftswissenschaftlern und Informatikern die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften bilden. Angesichts der vergleichsweise klein(st)en fachlichen Repräsentanz in dieser Fakultät kann die Neuordnung zugleich mit einer inhaltlichen Neuorientierung verbunden sein. Das Juristische Seminar hat in der Vergangenheit keine eigene Profilbildung betrieben, wenngleich die Schwerpunkte einzelner Forschungseinheiten sowohl rechtswissenschaftlich sichtbar als auch zum Teil auf wirtschaftswissenschaftliche oder informationstechnische Arbeiten bezogen sind.

Die Gutacherinnen und Gutachter haben die individuellen Forschungsleistungen an den Lehrstühlen in Rechnung gestellt; dennoch ist nach Auffassung der Kommission unter strukturellen (Forschungs-)Gesichtspunkten zu empfehlen, mittelfristig die Professuren für Arbeitsrecht und europäisches Wirtschaftsrecht an die Universität Osnabrück sowie die Professur für Öffentliches Wirtschaftsrecht an die Universität Göttingen zu verlagern. Dort finden sich sowohl die thematisch passenden Anknüpfungspunkte als auch wesentlich bessere Rahmenbedingungen, unter denen wissenschaftlich herausragende Forschung stattfinden kann. Gleichzeitig könnten mit einer solchen Maßnahme an beiden „aufnehmenden“ Standorten aufscheinende Defizite bis zu einem gewissen Grade beseitigt werden. Hingegen sollten die Lehrstühle für Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschaftsrecht und Rechtsinformatik sowie für Verwaltungswissenschaften am Standort erhalten bleiben und als zentrale rechtswissenschaftliche Schnittstellen in die neue Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften eingebunden werden.

Das Juristische Seminar plant, gemeinsam mit den Universitäten Bremen und Groningen (NL) die Hanse-Law-School auf- und auszubauen, verbunden mit dem Ziel, dort zukünftig eine BA/MA-Ausbildung ohne Staatsexamen anzubieten. Diese Zusammenarbeit kann mit den verbleibenden Professuren fortgesetzt werden; ggf. ist auch zu prüfen, ob für die rechtswissenschaftliche Lehre im (betriebswirtschaftlichen) Studiengang vor Ort Serviceleistungen durch die Partneruniversitäten erbracht werden können.

Unter den gegebenen Strukturbedingungen sollte das Juristische Seminar darüber hinaus die besondere Problemstellung seiner Nachwuchsförderung diskutieren. Wenn am Standort weder (grundständige) Juristen ausgebildet werden, noch die Teilnahme an Staatsprüfungen durch die Professorenschaft andernorts angestrebt wird, wenn zudem nur ein eingeschränktes oder kein Promotionsrecht vorhanden ist, dann bedarf die Durchführung von Habilitationen oder die Erstellung des „zweiten Buches“ einer strengen (Selbst-)Kontrolle der Lehrstuhlinhaber. Diese sollte mit Blick auf die Berufbarkeit der Nachwuchswissenschaftler/innen sicherstellen, dass keine *venia* verliehen wird, für die am Standort selbst die formalen Voraussetzungen nicht gegeben sind (vgl. auch die Ausführungen zum Standort Lüneburg weiter oben).

3.6 Universität Osnabrück

3.6.1 Einleitung

Die Universität Osnabrück ist eine Neugründung des Jahres 1973, die in den ersten 25 Jahren ihres Bestehens einen breiten Fächerkanon mit Stärken sowohl in geistes- und sozialwissenschaftlichen als naturwissenschaftlichen Bereichen entwickeln konnte.

Der Fachbereich Rechtswissenschaften wurde 1980 gegründet. Er stellt aktuell mit 17 Professuren, sieben Instituten und zwei Abteilungen den größten Fachbereich der Universität dar. Ein besonderer Schwerpunkt der Forschungsaktivitäten in Osnabrück liegt auf den wirtschaftsrechtlichen und rechtsvergleichenden Materien, die neben den klassischen Bereichen des Zivilrechts, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts in den Blick genommen werden. Dem Standort ist es gelungen, im grundständigen Studiengang (Staatsexamen) eine vergleichsweise geringe Misserfolgsquote zu realisieren, was letztlich auch die Möglichkeiten der Nachwuchsförderung in den Osnabrücker Rechtswissenschaften positiv beeinflusst hat; je Professur sind in den Jahren von 1996 bis 2000 nahezu 10 Promotionen abgeschlossen worden – mehr als an jedem anderen Standort in Niedersachsen. Ein rechtswissenschaftliches Graduiertenkolleg oder andere Einrichtungen der institutionalisierten Nachwuchsförderung gab es zum Zeitpunkt der Begehung nicht. Die Gutachtergruppe bedauert dies.

An der Universität Osnabrück werden zwei grundständige rechtswissenschaftliche Studiengänge angeboten. Zum einen der (klassische) Studiengang Rechtswissenschaften, der mit dem Staatsexamen abschließt, zum anderen der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht, der bereits angelaufen ist und sich aktuell in der Akkreditierung befindet. Von den rund 10.000 Studierenden, die im Wintersemester 1999/00 an der Universität Osnabrück eingeschrieben waren, strebten etwa 1700 das Staatsexamen an. Darüber hinaus betreuen die Mitglieder des Fachbereichs drei differenzierte Zusatzstudiengänge auf den Gebieten Wirtschaftsstrafrecht, Steuerwissenschaften und Rechtswissenschaften für ausländische Studierende. Der Fachbereich erbringt ebenfalls Serviceleistungen in den Studiengängen anderer Fachbereiche, soweit dort rechtswissenschaftliche Kompetenzen erforderlich sind.

3.6.2 Perspektiven und Empfehlungen

Die Universität Osnabrück hat es in den zurückliegenden Jahren verstanden, durch eine kluge Berufungspolitik, durch gute Kooperationsbeziehungen und –projekte sowie eine klare Profilbildung in den Rechtswissenschaften eine nicht nur nationale, sondern in Teilen auch internationale Sichtbarkeit zu erlangen. Gemessen an der (Grund-)Ausstattung des Fachbereichs, dessen ursprünglich geplante Größe von über 20 Professuren bis heute aus Kostengründen nicht realisiert werden konnte, ist dies eine sowohl unter Effizienz- als auch Effektivitätsgesichtspunkten bemerkenswerte Leistung. Diese Bilanz ist indes nicht ausschließlich einem durchdachten Einsatz der Bormittel und der hohen Leistungsbereitschaft vieler Fachvertreter/innen, sondern auch der erfolgreichen Drittmittelakquisition und nicht zuletzt der Unterstützung des Faches durch die Hochschulleitung zu verdanken.

Die Konzentration des Fachbereichs auf das Wirtschaftsrecht ist nachvollziehbar, inhaltlich zukunftsweisend und von außen betrachtet als „Alleinstellungsmerkmal“ der Rechtswissenschaften in Osnabrück gut zu erkennen. Zu einer weitergehenden Profilierung wird nach Auffassung der Gutachtergruppe das in Planung befindliche European Law Institute beitragen. Dieses Institut stellt den Versuch dar, nationale, deutsche Kompetenz bei der Formulierung und Mitgestaltung des europäischen Rechts im Sinne einer europäischen Zivilrechtsordnung zu erzeugen. Seine Funktion besteht in der Ausbildung, Forschungscoordination und Forschungsanregung im nationalen und europäischen Rahmen. Das Projekt ist von seinem wissenschaftlichen Ansatz und von seiner wissenschaftspolitischen Bedeutung her einzigartig, zumindest in Deutschland, wenn nicht in Europa. Die Kommission befürwortet daher das Projekt nachdrücklich. Es ist eine Testphase von sechs Jahren vorgesehen. Eine stufenweise Realisierung ist angesichts der Ambitioniertheit des Projekts angebracht, belegt aber auch, dass mit Augenmass und Verantwortungsgefühl an die Planung herangegangen wird. Sollte die Evaluierung nach sechs Jahren keine Weiterführung angezeigt erscheinen lassen, so rechtfertigen die bis dahin mit Sicherheit zu erwartenden wissenschaftlichen Ergebnisse den vorgesehenen Mitteleinsatz auf jeden Fall. Die projektierten Mittel erscheinen den Gutachtern angemessen. Sie empfehlen deshalb, diese bereit zu stellen. Angesichts der nationalen und europäischen Bedeutung wird aber vorgeschlagen, eine Mitförderung der existierenden Einrichtungen der Forschungsförderung (MPG) zu realisieren. Eine derartige institutionelle Förderung an Universitäten ist in Einzelfällen in anderen Bundesländern bereits geplant oder sogar realisiert.

Bei der begrüßenswerten Schwerpunktbildung sollte das Fach darauf achten, dass die Forschungen im nationalen Steuerrecht, im allgemeinen Verwaltungsrecht, im Arbeits- und Familienrecht

sowie im Völkerrecht in der Scientific Community sichtbar und anschlussfähig bleiben. Angesichts der schmalen Basis im Völkerrecht halten es die Gutachter hingegen nicht für sinnvoll, eine Stiftungsprofessur im Völkerstrafrecht einzuwerben und diesen Bereich zusätzlich zu etablieren.

Der Grad der internationalen, über den europäischen Kontext hinaus gehenden Vernetzung der Forschungseinheiten variiert in Osnabrück; die Fachvertreterinnen und Fachvertreter sollten insbesondere Sorge dafür tragen, dass der wissenschaftliche Nachwuchs in Studium, Lehre und Forschung ausreichend internationale Erfahrung sammeln kann. Das Engagement der Nachwuchswissenschaftler/innen sollte in diesem Sinne deutlicher als bisher, ggf. mit gezielten Anreizmechanismen, unterstützt werden. Für den „umgekehrten Transfer“ junger ausländischer Forscherinnen und Forscher wäre es hilfreich, wenn der geplante Kurs „Deutsch für Ausländer“ realisiert bzw. auf Dauer gestellt werden könnte. Die Gutachter regen für den gesamten Bereich der Nachwuchsförderung an, über Möglichkeiten der institutionalisierten Förderung nachzudenken und die Einwerbung von Drittmitteln auf die entsprechenden Programme der Forschungsförderer auszuweiten.

Über den innerwissenschaftlichen Diskurs hinaus gelingt es einer Vielzahl der Forschungseinheiten, die wissenschaftlichen Ergebnisse in die Praxis hinein zu transferieren. Die Nachfrage aus und Kooperationen mit der Praxis sind begrüßenswert und unterstreichen die Relevanz der Projekte für den Anwendungskontext. Auch in diesem Feld funktioniert der „umgekehrte Weg“, den die Honorarprofessoren des Fachbereichs nicht nur mit Blick auf die Lehre, sondern auch durch die intensive Mitarbeit in der Forschung beschreiten.

Der letztgenannte Punkt charakterisiert bereits einen Aspekt der Randbedingungen für rechtswissenschaftliche Forschung am Standort. In dieser Hinsicht ebenfalls bedeutsam ist die Situation der Bibliothek, die in Osnabrück unter organisatorischen Gesichtspunkten hervorragend aufgestellt ist. Die Anschaffungspolitik, Öffnungszeiten und Ausleihkonditionen sind begrüßenswert und können zumindest in Niedersachsen jedem Vergleich stand halten. Die Einsparungen im Bibliotheksbereich setzen indes der Kreativität enge Grenzen, die etwa bei rechtshistorischen Altbeständen und Zeitschriften zu erkennen sind. Darüber hinaus fehlt es an Datenbankzugängen, z.B. zu Lexis und Westlaw, die mittelfristig eingerichtet werden sollten.

4 Das Fach Rechtswissenschaften in Niedersachsen

4.1 Einführender Hinweis

Einleitend ist für den gesamten Bereich der Rechtswissenschaften an den niedersächsischen Universitäten kritisch festzuhalten, dass generell eine Tendenz zur Spezialisierung festzustellen ist, die auf Kosten der Grundlagenfächer geht. Dies ist eine Fehlentwicklung, die offensichtlich durch die Hochschulleitungen ausgelöst wird. Die juristische Methodik erschließt sich aus der Beschäftigung mit Grundlagenfächern. Dies ist insbesondere für die Lehre von zentraler Bedeutung und sollte bei den anstehenden Berufungen angemessen berücksichtigt werden.

4.2 Zivilrecht

Das Zivilrecht ist angesichts des Umfangs des Faches in Lehre und Forschung in den klassischen juristischen Fachbereichen/Fakultäten in Niedersachsen zahlenmäßig mit den meisten Professuren vertreten, während in den Universitäten (Oldenburg, Lüneburg und Clausthal) ohne einen zum Staatsexamen führenden juristischen Studiengang das Zivilrecht entsprechend den dortigen Bedürfnissen nicht in seiner ganzen Breite und nur von wenigen Kollegen in Forschung und Lehre gepflegt wird (Oldenburg drei, Lüneburg zwei Professuren).

Innerhalb der juristischen Fakultäten mit einem vollen juristischen Studium erfolgt die Schwerpunktsetzung sowohl ihrer Art nach als auch nach ihrem Inhalt unterschiedlich. Dabei hat ein Generationenwechsel am deutlichsten in Göttingen stattgefunden; aber auch der rechtswissenschaftliche Fachbereich in Hannover hat im Zivilrecht in den vergangenen Jahren viele neue Kollegen gewonnen, während Osnabrück angesichts des Alters der Erstberufenen eine gewisse Kontinuität verzeichnet. Diese Strukturen haben naturgemäß Auswirkungen auf das Profil des jeweiligen Fachbereichs/der Fakultät im Zivilrecht.

Die Fakultät in Göttingen hat sich von der Betonung eng mit den Grundlagenwissenschaften verzahnter Schwerpunktsetzung in der (zivilrechtlichen) Dogmatik (durch anerkannte juristische Kapazitäten) stärker verlagert zur Pflege von modernen Spezialthemen mit internationalem Bezug durch hervorragende, nunmehr sehr junge Forscher. Das neue Profil liegt daher eher im wirtschaftsrechtlichen Bereich unter Einschluss moderner Kommunikationsformen und mit einer stärkeren Einbindung ökonomischen Gedankengutes sowie intensiver internationaler Kooperationen. Interdisziplinär und rechtsvergleichend wird auch im Bereich des Landwirtschaftsrechts und des Medizinrechts gearbeitet. Reibungsverluste durch den Generationenwechsel in letzterem dürften in naher Zukunft weitgehend überwunden sein. Dieser hochqualifiziert besetzte

medizinrechtliche Schwerpunkt ist ebenfalls ein profilbildender Faktor. Nur an der Universität Lüneburg wird – mit leicht anders gesetzten Akzenten – auch in diesem Bereich gearbeitet. Bei eventuellen Veränderungen der niedersächsischen Hochschullandschaft sollten möglicherweise erzielbare Synergieeffekte durch entsprechende Verschiebungen im Auge behalten werden. In Göttingen ist daneben eine Kumulation arbeitsrechtlicher und zivilprozessrechtlicher Forschung zu verzeichnen, die der Fakultät ein eigenes Gepräge gibt. Die zivilrechtlichen Kollegen sollten allerdings durchaus ermuntert werden, auch in den klassischen zivilrechtsdogmatischen Fragen Forschung zu betreiben. Andererseits kann das Potenzial der internationalen Kooperationen noch sehr viel besser durch eine über das Zivilrecht hinausgehende Zusammenarbeit der Fakultätsmitglieder genutzt werden. Zu betonen ist schließlich, dass rechtsgeschichtliche Grundlagenforschung von Weltrang allein in Göttingen stattfindet und dort unbedingt erhalten bleiben sollte.

Im Profil-Wettbewerb folgt die Pflege des Zivilrechts in Osnabrück an nächster Stelle. Auch hier werden gerade die wirtschaftsrechtlichen Bereiche und die rechtsvergleichenden Aspekte des Zivilrechts gepflegt. Aus der rechtsvergleichenden Forschung heraus werden Arbeiten zur Rechtsvereinheitlichung entwickelt, während – anders als in Göttingen – internationalprivat- und verfahrensrechtliche Fragen nunmehr an den Rand gerückt erscheinen. Der Schwerpunkt auslandsrechtlicher Forschung und der Arbeiten zur Rechtsvereinheitlichung liegt eindeutig im europäischen Bereich. Auch dies ist eine deutliche Akzentsetzung gegenüber Göttingen. Die Errichtung eines (nicht nur auf das Zivilrecht beschränkten) European Law Institute ist daher eine konsequente (und notwendige) Fortführung der bisherigen Ansätze. Darüber hinaus wird in Osnabrück die Arbeit im traditionellen Zivilrecht (vor allem im bürgerlichen Recht und im Arbeitsrecht) sowie im Zivilprozessrecht auch ohne internationale und rechtsvergleichende Bezüge gepflegt. Im wirtschaftsrechtlichen Bereich sind ebenfalls gegenüber Göttingen eigene Schwerpunkte mit der intensiven Bearbeitung des Stiftungs-, Bilanz- und Steuerrechts sowie des Wettbewerbsrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes/Urheberrechts gesetzt.

Am juristischen Fachbereich in Hannover ist demgegenüber für eine zahlenmäßig so stark besetzte Einrichtung – teilweise wohl bedingt durch erst vor einiger Zeit erfolgte Neubesetzungen – eine Profilbildung im Zivilrecht weniger sichtbar. Es wird zwar gute bis ordentliche Einzelforschung betrieben, aber es erfolgt wenig gemeinsame oder zumindest abgestimmte Schwerpunktsetzung. Die Zahl der zivilrechtlichen Stellen ist vor allem im Verhältnis zu der Zahl der für die gemeinsame Ausbildung und Forschung wenig fruchtbar gewordenen sozialwissenschaftlichen Stellen relativ gering. Die Forschungsinteressen der beteiligten Hochschullehrer liegen überwiegend im Bereich des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts unter Einbezie-

hung des nationalen, europäischen und internationalen Zivilverfahrens- und Arbeitsrechts. Dies sollte sich zumindest in einer gemeinsamen Nutzung der (allerdings ohnehin unzureichenden) Literaturlausstattung und einer koordinierten Anschaffungspolitik niederschlagen. Eine Stärkung können das klassische Zivilrecht und Zivilprozessrecht vertragen, da die meisten zivilrechtlichen Professuren zumindest zusätzlich Lehr- und Forschungsaufgaben in Spezialgebieten wahrnehmen. Dass der Fachbereich in Hannover auch die neuere und vergleichende Rechtsgeschichte pflegt, gibt ihr gegenüber Göttingen einen eigenen Akzent. Hierauf sollte angesichts der Zurückdrängung der Rechtsgeschichte im Übrigen nicht verzichtet werden.

Von den nicht in eine zum Staatsexamen führende juristische Ausbildung eingebundenen rechtswissenschaftlichen Professuren an den Universitäten Oldenburg, Lüneburg und Clausthal sind nur wenige dem Zivilrecht gewidmet. Der Schwerpunkt dieser Stellen liegt jeweils im Arbeitsrecht/Arbeitsschutzrecht bzw. im Wirtschaftsrecht, wobei in letzterem eine Betonung der neuen Medien (Oldenburg) bzw. der Biotechnologie (Lüneburg) erfolgt ist. Hier sind jeweils durchaus eigenständige Akzente gesetzt worden, die sich gut in die niedersächsische Forschungslandschaft einfügen. Allerdings ist die Forschungssituation notwendigerweise durch Einzelvorhaben gekennzeichnet und durch das Fehlen einer vollen juristischen Fakultät bzw. eines Fachbereichs und eines Promotionsrechts beeinträchtigt.

Das Bemühen um die Nachwuchsförderung ist im zivilrechtlichen Bereich an allen in die Evaluation einbezogenen Universitäten gut. Es fällt allerdings auf, dass selbst an den stark international ausgerichteten Fakultäten Auslandsaufenthalte des wissenschaftlichen Nachwuchses kaum angeregt und gefördert werden. Außerdem scheint der Mittelbau zu Lasten der Forschung mit einem sehr aufwändigen Lehrprogramm betraut zu werden.

4.3 Öffentliches Recht

Entsprechend der Universitätsstruktur zeigt sich die Forschungslandschaft im Öffentlichen Recht in Niedersachsen in zwei Ausprägungen: Auf der einen Seite stehen die Universitäten mit einem eigenständigen juristischen Studiengang, nämlich die Universitäten Göttingen, Hannover und Osnabrück, die Fachpersonal und Bibliothek bündeln und zielgerichtet Forschung im Öffentlichen Recht betreiben können. Auf der anderen Seite finden sich die Universitäten Clausthal, Lüneburg und Oldenburg ohne grundständigen juristischen Studiengang; dort findet sich naturgemäß nur Einzelforschung zu speziellen Themen.

Die Universitäten mit eigenständigem juristischem Studiengang weisen durchweg Schwerpunkte im europäischen und im Völkerrecht und eine Tendenz zur Institutionalisierung des Verwaltungsrechts durch Rechtsvergleichung der europäischen Rechtssysteme auf. Ein zweiter Schwer-

punkt dieser drei Universitäten liegt im Bereich des Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrechts. Das Finanz- und Steuerrecht ist jeweils nur in speziellen Ausrichtungen vertreten; das Sozialversicherungsrecht findet sich nur in Göttingen. Die Universitäten Osnabrück und Göttingen zeichnen sich dabei durch eine Bündelung der wissenschaftlichen Bemühungen einzelner Lehrstühle aus, während sich die Universität Hannover eher in Lehrstuhl bezogener Einzelforschung betätigt. An den Universitäten Hannover und Oldenburg wird die Forschung im Öffentlichen Recht zuweilen sehr verbandsorientiert durchgeführt. Eines der wesentlichen Hindernisse für die Forschung im Öffentlichen Recht ist die unterwertige Bibliotheksausstattung, die gerade bei der Ausdehnung der Forschungsgebiete auf die anderen europäischen Rechtssysteme zu Restriktionen im Forschungsinhalt zwingt. Hier müsste dringend nachgebessert werden.

Die drei anderen Universitäten ohne grundständigen rechtswissenschaftlichen Studiengang sind in erster Linie als Serviceeinheiten für die Lehre in fremden Fachstudiengängen konzipiert. In der Forschung haben sich an den einzelnen Lehrstühlen zum Teil sehr ertragreiche Schwerpunkte nach der individuellen Zielsetzung des Lehrstuhlinhabers entwickelt. Mit Ausnahme Oldenburgs ist die Bibliothekssituation hier noch schlechter. Die Nachwuchsförderung wird teilweise durch übermäßige Lehrverpflichtungen beeinträchtigt. In Lüneburg werden Habilitationsleistungen im gesamten Öffentlichen Recht zertifiziert, obwohl dort ein Promotionsrecht ausschließlich für das Umweltrecht besteht. Das stellt Fragen an die wissenschaftliche Qualität bei der Heranbildung des Nachwuchses (vgl. die Hinweise in den Perspektiven und Empfehlungen zu den Standorten).

Von den drei Universitäten mit eigenständigem juristischen Studiengang bietet Göttingen als klassische Volluniversität ein breites Spektrum auf allen Rechtsgebieten. Da sie z.Zt. einen emeritierungsbedingten Personalwechsel durchführt, sind etliche neue Forschungsrichtungen erst in Ansätzen konzipiert und erkennbar; sie scheinen aber im Generationenwechsel sehr gut vorbereitet zu sein. Die Universität Osnabrück legt den Schwerpunkt auf die Bündelung aller Kräfte des Fachbereichs im europäischen Wirtschaftsrecht unter Einschluss der Branchen des Zivil- und des Strafrechts; sie weist deshalb das klarste Profil als Gesamtfakultät auf. In der Universität Hannover zerfasert die Forschung in individualorientierte Einzelaspekte mit nur wenigen Schwerpunkten von hoher Qualität. Vor allem der konzeptionelle Ansatz des Fachbereichs, juristische Forschung in enger Interdisziplinarität mit Sozialwissenschaften zu betreiben, ist faktisch gescheitert. Hier sollte eine Neubesinnung und -ausrichtung auf die zentralen juristischen Schwerpunkte erfolgen.

Die Universität Göttingen betreibt als klassische Hochschule Forschung im gesamten Spektrum des Verfassungs-, Verwaltungs-, Völker- und Europarechts; jedoch kommen die Gebiete des allgemeinen Verwaltungsrechts in der Forschung kaum noch zur Geltung. Ferner haben die Gu-

tacherinnen und Gutachter den Eindruck, dass manche Forscher sehr viele Forschungsgebiete auf Kosten der wissenschaftlichen Qualität betreiben. Staatslehre und Verfassungsrecht sind in der gesamten Breite vorhanden, dasselbe gilt für das Völkerrecht und das Europarecht. Im europäischen Wirtschafts- und Energierecht sind neue Ansätze geplant und schon vorhanden. So liegen etwa neuere Forschungen im Vergleich der europäischen Wehrrechtssysteme, im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung und im Kultus- und Religionsrecht vor. Eine singuläre Stellung besitzt die Universität Göttingen im Bereich des (schon im Zivilrecht angesprochenen) Landwirtschaftsrechts als Forschungsgegenstand. Das Institut für Landwirtschaftsrecht leistet - angeregt durch die dort vorhandene Agrarfakultät - mit geringem Personal-, aber erheblichem Bücherbestand und großem Drittmittelaufkommen eine qualitätsvolle und tiefgründige Forschungsarbeit. Das Institut dürfte zur Zeit die einzige deutsche Einrichtung dieser Art sein, welche notwendige akademische Kontakte zu den ost- und südeuropäischen Ländern pflegt, in denen das Agrarrecht einen erheblich größeren Stellenwert als in Deutschland aufweist. Die anderen Rechtsgebiete des Öffentlichen Rechts werden teilweise weniger in ihrer Gesamtheit als in speziellen Schwerpunkten beforscht. So ist z.B. im Steuerrecht das Finanzverfassungsrecht ausgeprägt vertreten, das einfachgesetzliche Steuerrecht fällt demgegenüber jedoch ab.

An der Universität Hannover ist die Forschung in Lehrstuhlinteressen aufgefächert. Der interdisziplinäre sozial- und rechtswissenschaftliche Ansatz wird faktisch nicht gepflegt und sollte zu Gunsten einer rein juristischen Ausrichtung der Forschung aufgegeben werden. Bedauernswert ist vor allem, dass die Forschung z.T. sehr verbandsorientiert stattfindet und dass einige Professuren mittlerweile zur Forschung in der Rechtswissenschaft überhaupt nichts mehr beitragen. Die Gutachter raten Universität und Fachbereich, das Gesamtprofil in dieser Hinsicht zu überdenken und die an den Lehrstühlen vorhandenen Forschungsaktivitäten oder Forschungsansätze auf ein Gesamtziel zu konzentrieren. Hervorragend ausgewiesen ist die Rechtsinformatik, die vor allem im Datenschutzrecht und im Recht der EDV-Bezahlsysteme herkömmliche und aktuelle Forschungsgebiete verbindet und den Wissenschaftstransfer zur Wirtschaft und zu anderen Universitäten energisch vorantreibt. Die Rechtsinformatik ist ohne Zweifel ein Juwel des Fachbereichs Rechtswissenschaften Hannover. Als zweiter erfolgreicher Schwerpunkt ist die Föderalismus- und Verfassungsforschung zu nennen. Sie wird zum einen im (seit neuestem in den Fachbereich integrierten) Institut für Föderalismusforschung betrieben, das sich mit den Themen Staatsentstehung und Staatszerfall sowie mit einem Vergleich der europäischen Verfassungen neuen Aspekten des Öffentlichen Rechtes widmet. Das Verfassungsrecht wird zugleich aber auch Lehrstuhl bezogen durch Forschungen in der Geschichte der neueren deutschen Verfassungen mit dem Schwerpunkt Weimarer Reichsverfassung und im Vergleich der Landesverfas-

sungen in Deutschland in einem zukunftssträchtigen und ertragreichen Ansatz vertreten. Hier sollte auf kontinuierliche Fortführung des Forschungsziels beim Wechsel der beteiligten Hochschullehrer geachtet werden.

An der Universität Osnabrück besteht eine hervorragende Zusammenarbeit mit dem Zivil- und dem Strafrecht und den öffentlich-rechtlichen Lehrstühlen untereinander. Die Kooperation erstreckt sich auf die Gebiete des europäischen Wirtschaftsrechts im weitesten Sinne; dazu zählt auch das Medien-, Energie-, Umwelt- und Steuerrecht. Mit der Gründung des geplanten European Law Institute und dem weiteren Ausbau der europäischen Rechtsvergleichung wird diese einheitliche Forschungsrichtung des Gesamtfachbereichs weiter Kontur gewinnen. Die Gutachtergruppe unterstützt diese Konzeption der Forschung entschieden. Auch hier zeigt sich allerdings, dass durch die Ausrichtung auf neue, expandierende Gebiete des Öffentlichen Rechts die Forschung im klassischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht etwas ins Hintertreffen gerät. Das besondere Verwaltungsrecht ist allerdings mit dem Kommunalrecht im Forschungs- und Wissenschaftstransfer bestens vertreten. Dies gilt auch für das (europäische und deutsche) Umweltrecht sowie für das europäische und internationale Steuerrecht, das in Osnabrück eine für die Größe der Fakultät ungewöhnlich intensive literarische Produktion aufweist. Da die beteiligten Lehrstühle einem emeritierungsbedingten Personalwechsel entgegensehen, wäre darauf zu achten, dass Umwelt- und Steuerrecht weitergeführt und in das European Law Institute aufgenommen werden, um eine kontinuierliche Forschung zu gewährleisten.

Die drei Universitäten ohne eigenständigen juristischen Ausbildungsgang leiden unter ihrer „Zerfaserung“ angesichts der Serviceleistungen für andere Studienrichtungen; das wirkt sich auf die juristische Forschung aus.

An der Universität Lüneburg sind die vorhandenen rechtswissenschaftlichen Professuren auf drei Fachbereiche aufgeteilt. Die Forschung im Öffentlichen Recht konzentriert sich vornehmlich auf sammelnde Übersichten im Umweltrecht; an einem Lehrstuhl wird ein bewundernswertes Vorhaben der Anfertigung eines historischen Atlas' durchgeführt. In der Nachwuchsförderung sind Promotionen zum Dr. jur. nach der Rechtslage nur mit umweltrechtlichen Bezügen möglich. Das voluminöse Habilitationsgeschehen erstreckt sich aber inhaltlich auf alle Gebiete des Öffentlichen Rechts. Hier hat die Kommission erhebliche Zweifel, ob die Zertifizierung mit der notwendigen Qualifikation einhergeht.

An der Universität Oldenburg gibt es keine gemeinsamen Forschungsschwerpunkte für die juristischen Professuren, sondern nur Einzelvorhaben. Eine rege literarische Produktion ist allerdings

im Beamtenrecht und Spezialgebieten des Verfassungsrechts vorhanden. Die Forschung fällt teilweise sehr verbandsorientiert aus.

Auffallend ist das Volumen der Nachwuchsförderung; allen voran steht Osnabrück, das gemessen am wissenschaftlichen Personal sehr viele Doktoranden und Habilitanden betreut. Allgemein ist in Niedersachsen allerdings zu beklagen, dass der akademische Mittelbau zur Lehre in Vorlesungen, sogar in den obligatorischen Grundvorlesungen, herangezogen wird und dafür viel Zeit aufwenden muss, die dann für die Forschung fehlt.

4.4 Strafrecht

Das Strafrecht ist an den drei Universitätsstandorten Göttingen, Hannover und Osnabrück sowie mit einer einzelnen Professur für Jugend- und Strafrecht an der Universität Lüneburg vertreten.¹ Demgegenüber gibt es keine strafrechtlichen Forschungseinheiten an den übrigen, in das Verfahren einbezogenen Hochschulen.

Obwohl das Strafrecht nur an vier Hochschulen insgesamt und nur an drei Standorten mit mehr als einer Professur zu finden ist, beeindruckt die strafrechtswissenschaftliche Forschung in Niedersachsen doch dadurch, dass ihr eine beträchtliche Vielfalt und breite Streuung der Forschungsschwerpunkte zu Eigen ist. Dies ist angesichts der geringen Zahl von Lehrstühlen keine Selbstverständlichkeit und bedarf besonderer Betonung.

Am deutlichsten hat es die Universität Osnabrück verstanden, ein spezifisches strafrechtliches Forschungsprofil herauszuarbeiten und zu schärfen. Die Betonung des Forschungsschwerpunktes Wirtschaftsstrafrecht hat der Qualität der strafrechtswissenschaftlichen Forschung in Osnabrück außerordentlich gut getan. Hier werden auf hohem Niveau in seriöser Weise und ohne Blick auf kurzfristig „modische“ Themen wesentliche Fragen des Wirtschaftsstrafrechts behandelt. Ergänzt wird diese Schwerpunktbildung durch die ebenfalls erfolgende Betreuung des Umweltstrafrechts.

Schließlich ist es auch gelungen, die strafprozessuale Forschung diesem Profil anzupassen, indem insbesondere durch praktische Kooperation, aber auch durch die Art der Fragestellungen deutliche und erfreuliche Praxisbezüge hergestellt werden konnten.

Die Strafrechtswissenschaft in Osnabrück ist jedoch auch in einer anderen Hinsicht besonders hervorzuheben. Während an anderer Stelle gelegentlich das Wirtschafts- und auch das Steuer-

¹ Zum Schwerpunkt und zu den Empfehlungen für die zukünftige Ausrichtung der Professur in Lüneburg vgl. die entsprechenden Ausführungen zum Standort in Kap. 3.

strafrecht sozusagen als eigenständige und von den Grundlagen losgelöste Disziplin betrieben wird, ist für Osnabrück festzustellen, dass man es dort verstanden hat, die Spezialisierung auf die strafrechtliche Teildisziplin Wirtschaftsstrafrecht durch soliden Bezug auf die allgemeine Strafrechtsdogmatik in methodischer und wissenschaftlicher Hinsicht zu fundieren.

Demgegenüber finden sich in den Universitäten Göttingen und Hannover innerhalb des Strafrechts keine derart homogenen Profilbildungen.

In Göttingen sind besonders die kriminologischen Forschungsarbeiten hervorzuheben, die mit erheblichem Praxisbezug sowie der Einwerbung von Drittmitteln beachtlichen Umfanges beeindruckten. Außerdem wird das strafrechtswissenschaftliche Profil Göttingens deutlich durch die Arbeitsgruppe „Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsvergleichung“ geprägt. Neben fundierten Arbeiten zur allgemeinen Strafrechtsdogmatik, die u.a. in der Betreuung und Bearbeitung des von Maurach gegründeten großen Lehrbuchs und hochinteressanten Monografien zu Grundfragen der Strafrechtsdogmatik ihren Ausdruck finden, besteht eine ganz wesentliche wissenschaftliche Leistung der Arbeitsgruppe darin, dass sie engste Kontakte zur italienischen Strafrechtswissenschaft pflegt und dabei eine überaus beträchtliche, die wissenschaftliche Diskussion befruchtende Transferleistung zwischen beiden Ländern bewirkt. Leider steht der Lehrstuhlinhaber kurz vor dem Eintritt in den Ruhestand, so dass dieser Bereich, wie schon wenige Jahre zuvor der medizinrechtliche und medizinethische Schwerpunkt im Strafrecht, einen wesentlichen Repräsentanten verlieren wird.

Das eher heterogene, gleichwohl aber interessante Bild der Göttinger Strafrechtswissenschaft wird dadurch komplettiert, dass die Arbeitsgruppe „Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie“ durch mehrere Habilitanden, die nach Abschluss der Verfahren in kürzester Zeit Lehrstühle erhalten haben, die „Wissenschaftslandschaft“ in Deutschland im Bereich des Strafrechts deutlich bereichert hat.

Ein Hauptproblem des Strafrechts in Göttingen besteht jedoch darin, dass der Generationenwechsel bereits in vollem Gange ist. Die Göttinger Fakultät wird der soliden Besetzung der in den nächsten wenigen Jahren frei werdenden Lehrstühle erhebliche Aufmerksamkeit widmen müssen, will sie das strafrechtswissenschaftliche Niveau am Standort halten.

Eine ähnliche Situation findet sich auch am Standort Hannover. Hier wird das wissenschaftliche Profil im Strafrecht insbesondere durch den Lehrstuhl „Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsgeschichte“ geprägt, dessen wissenschaftliche Leistung eine außerordentliche Breite und Solidität aufweist. Sie reicht von bedeutenden Forschungen zur Strafrechtsgeschichte über zentrale Untersuchungen zum Strafprozessrecht bis hin zu wichtigen Arbeiten im Bereich des Steuer-

strafrechts. Die zweite strafrechtliche Forschungseinheit befasst sich in verdienstvoller Weise vor allem mit Fragen des Sanktionenrechts, das nach der Emeritierung von Professor Horn in Kiel kaum noch profilierte Vertreter in Deutschland besitzt und deshalb auf Forschungen wie diejenigen in Hannover dringend angewiesen ist.

Auch für Hannover gilt, dass der Generationenwechsel in absehbarer Zeit stattfinden wird; auch hier wird der Fachbereich die Neubesetzung der frei werdenden Lehrstühle mit größter Aufmerksamkeit betreiben müssen.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass sich die Strafrechtswissenschaft an zwei von drei Standorten - in Göttingen und in Hannover - in einem erheblichen Umbruch befindet.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fakultät in Göttingen und dem Fachbereich in Hannover, bei der Berufungspolitik im Auge zu behalten, dass Strafrechtswissenschaft nicht erfolgreich betrieben werden kann, wenn man gerade den jeweils auf dem Markt befindlichen „modernen“ Themen distanzlos folgt, ohne dabei die methodische und strafrechtsdogmatische Fundierung zu beachten. Das ist ohne Zweifel derzeit nicht die Lage der Strafrechtswissenschaft in Niedersachsen, allerdings könnten Berufungen, die auf diese Art und Weise betrieben werden, in einem schleichenden Prozess eine solche, als problematisch einzuschätzende Lage zur Folge haben. Nur in diesem Sinne ist die Empfehlung der Gutachter zu verstehen.

5 Ergebnisse und Empfehlungen

Die nachfolgenden Abschnitte stellen lediglich die wesentlichen Ergebnisse und Empfehlungen des Verfahrens in Kurzform dar. Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Aspekten und Vorschlägen finden sich in den Analysen des jeweiligen Standorts (Kap. 3) bzw. in den übergreifenden Kapiteln zu den Fachteilgebieten (Kap. 4).

5.1 Forschungsleistungen

- ☞ Die Gutachter begrüßen die vielfach guten und in Teilen sehr guten Forschungsleistungen an den rechtswissenschaftlichen Fachbereichen, Fakultäten, Instituten und Lehrstühlen in Niedersachsen. Sie empfehlen, dem Anspruch hoher wissenschaftlicher Qualität, die an nationalen und zunehmend internationalen Standards gemessen werden kann und muss, auch zukünftig konsequent zu folgen. Für die Einzelergebnisse und Empfehlungen wird auf die jeweiligen Standortanalysen in diesem Bericht verwiesen.

5.2 Struktur und Profil der Einrichtungen

- ☞ An den Universitäten Göttingen und Osnabrück haben sich über die individuellen Forschungsleistungen hinaus bereits Profile herausgebildet, die als „Alleinstellungsmerkmal“ von außen in unterschiedlichem Maße sichtbar sind. Dabei ist die Universität Osnabrück mit ihrer starken Fokussierung des Wirtschaftsrechts am weitesten vorangeschritten, während in Göttingen die Rechtsvergleichung eher als internes Profil vorhanden, aber noch nicht hinreichend institutionalisiert ist.
- ☞ Der Universität Göttingen wird empfohlen, eine Neustrukturierung ihrer Institute vorzunehmen, das Institut für Rechtsvergleichung zu etablieren und sowohl die zivilrechtlichen, die öffentlich-rechtlichen als auch die strafrechtlichen Kompetenzen dort zu bündeln.
- ☞ Das an der Universität Osnabrück geplante European Law Institute kann das Profil des Standorts unter Ausbau der europäischen Rechtsvergleichung weiter stärken. Die Gutachter begrüßen die Planungen des Fachbereichs und empfehlen dem Land und der Universität, das Institut in jeder nötigen Hinsicht zu unterstützen.
- ☞ Die Universität Hannover ist im Vergleich mit den rechtswissenschaftlichen Institutionen in Göttingen und Osnabrück eher durch eine individualisierte, in viele Richtungen „zerfaserte“ Einzelforschung gekennzeichnet. Das in den 1970er Jahren anvisierte Ziel des Fachbereichs, sich durch eine starke interdisziplinäre Komponente auszuzeichnen, ist nicht realisiert worden. Vielmehr ist die Integration der „vierten Säule“ (sozialwissenschaftliche Professuren im FB Rechtswissenschaften) faktisch gescheitert.

- ☞ Im Vergleich mit anderen Universitäten ist festzuhalten, dass sich in Hannover weniger interdisziplinäre Vernetzung und Zusammenarbeit findet, als dies zum Teil an anderen Standorten der Fall ist, an denen der Interdisziplinarität institutionell ein ungleich geringerer Stellenwert beigemessen wird. Die Gutachter empfehlen dem Fachbereich, die sozialwissenschaftlichen Stellen konsequent zur Deckung der Defizite in den rechtswissenschaftlichen Fachteilgebieten einzusetzen. Bei einer Neustrukturierung des Fachbereichs sollten zugleich einzelne Lehrstühle und Professuren zu größeren Einheiten von mindestens drei Fachkolleginnen/-kollegen zusammengefasst werden. Die jetzige Einteilung in Lehreinheiten (und „Planungsgruppen“) stellt kein der Situation des Fachbereichs angemessenes Modell dar.
- ☞ Neben den positiven Aspekten, die mit einer Profilbildung verbunden sein können, hat die Begutachtung auch ergeben, dass alle drei Standorte bei der grundständigen Juristenausbildung Gefahr laufen, mit der weitreichenden Ausdifferenzierung die klassischen Forschungsgebiete und -ansätze zu vernachlässigen. Der Widerspruch von Spezialisierung und Generalisierung lässt sich nicht vollständig auflösen, jedoch sollten die betreffenden Standorte bei den anstehenden Besetzungen darauf achten, die Kerngebiete des Rechts mit ausreichender dogmatischer Kompetenz abzudecken.

5.3 Nachwuchsförderung

- ☞ Die Nachwuchsförderung sollte noch deutlicher als bisher als zentrale und verantwortungsvolle Aufgabe an allen Hochschulstandorten wahrgenommen werden. Wenngleich in diesem Bereich zum Teil gute Erfolge erzielt worden sind, fehlt es den Rechtswissenschaften in Niedersachsen an institutionalisierten Möglichkeiten der Nachwuchsförderung (Graduiertenkollegs, Promotionsprogramme etc.).
- ☞ Die Gutachter weisen darauf hin, dass es an einigen Standorten eine Diskrepanz zwischen der internationalen Orientierung der Lehrstuhlinhaber/innen und ihren Assistentinnen und Assistenten gibt. Der wissenschaftliche Nachwuchs sollte zukünftig frühzeitig und umfassend in internationale Forschungskontexte eingebunden werden (Auslandsaufenthalte, Tagungen etc.).
- ☞ Die Standorte sollten darüber hinaus den Umfang der Lehrtätigkeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses überprüfen. Die Gutachter haben mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass der akademische Mittelbau an einigen Standorten zur Lehre in obligatorischen Grundvorlesungen herangezogen wird und dafür viel Zeit aufwenden muss, die dann in der Forschung fehlt. Eine solche Praxis ist nicht im Sinne der Nachwuchsförderung.
- ☞ An Hochschulen, an denen kein bzw. nur ein eingeschränktes Promotionsrecht vorhanden ist (Clausthal, Lüneburg und Oldenburg), sollten sich die Fachvertreter/innen einer besonde-

ren Qualitätssicherung insbesondere bei der Durchführung von Habilitationen verpflichtet fühlen. Wenn Promotionen zum Dr. jur. z.B. nur mit umweltrechtlichen Bezügen möglich sind, wie dies an der Universität Lüneburg der Fall ist, sich das Habilitationsgeschehen aber inhaltlich auf alle Gebiete des Öffentlichen Rechts erstreckt, gleicht dies einer „wissenschaftlichen Schattenwirtschaft“.

5.4 Drittmittelakquisition

- ☞ Die Einwerbung von Drittmitteln gehört heute (auch) in den Rechtswissenschaften bei einer immer enger werdenden Grundausrüstung zu den originären Aufgaben einer Professur. Soweit es sich um antragsinduzierte Mittel einschlägiger Forschungsorganisationen handelt, sind Drittmittel zugleich ein Indikator für wissenschaftliche Qualität. Die Gutachter empfehlen, Forschungsprojekte konstant auf ihre Drittmittelfähigkeit hin zu überprüfen und vermehrt in den Wettbewerb um die Außenfinanzierung von Vorhaben einzutreten; nicht verbands- oder interessenorientierte Drittmittelgeber sollten dabei bevorzugt angesprochen werden.

5.5 Bibliotheken

- ☞ Die rechtswissenschaftlichen Bibliotheken an den niedersächsischen Hochschulen sind überwiegend für die Belange der Forschung ungeeignet, wenngleich sich die Probleme nach Standorten unterscheiden.
- ☞ In Göttingen gibt es einen großen universitären (Alt-)Bestand, der jedoch auf viele „Standorte“ verteilt ist. Erfassung, Anschaffung und Finanzierung befinden sich erst jetzt (im Zuge des Globalhaushaltes) auf dem Weg zu einer angemessenen Koordinierung.
- ☞ In Osnabrück ist die Bibliothekssituation in Spezialbereichen gut, auch Anschaffung und Organisation sind hervorragend gelöst. Dennoch verbleiben Lücken in der Bereichsbibliothek, die als erhebliche Restriktion für die Forschung zu werten sind.
- ☞ In Hannover ist die Bibliothekssituation ungleich schwieriger, weil die rechtswissenschaftliche Fachbereichsbibliothek den legitimen Erwartungshaltungen von Lehrenden, Studierenden und Praktikern in keiner Weise gerecht werden kann. Dies liegt nicht nur an mangelnden Lesebereichen, sondern zentral auch an den nicht adäquaten Beständen. Darüber hinaus ist die Leitung der Bereichsbibliothek seit mehreren Jahren unbesetzt, so dass kein Ansprechpartner für das Fach vorhanden und die Anschaffungspolitik intransparent ist.
- ☞ Unter den genannten Bedingungen sollten die Planungen, die Fachbereichsbibliothek vermehrt auch fachbereichs- und hochschulexternen Nutzern zugänglich zu machen sowie den rechtswissenschaftlichen Lesesaal der Niedersächsischen Landesbibliothek (als Ausweich-

möglichkeit) zu schließen, zurückgestellt werden. Die Gutachter empfehlen dem Land und der Hochschulleitung, gemeinsam mit den betreffenden Bibliotheken nach einer konstruktiven Lösung zu suchen. Die Besetzung der Leitungsstelle in der Fachbereichsbibliothek sollte dabei vorrangig behandelt werden.

- ☞ Die Bibliothekssituation an den Standorten Clausthal, Lüneburg und Oldenburg ist unter Forschungsgesichtspunkten durchgängig problematisch, wenngleich in einigen Gebieten, etwa für das Öffentliche Recht in Oldenburg, ein akzeptabler Grundbestand vorhanden ist.

5.6 Vernetzung und Forschungs Kooperation

- ☞ An den Hochschulen in Göttingen und Osnabrück ist die Mehrzahl der Forschungseinheiten national und international gut vernetzt, wobei in Osnabrück über alle Arbeitsgruppen hinweg eine größere Varianz festzustellen ist, die letztlich auch durch die geringe internationale Einbindung der Nachwuchswissenschaftler/innen bedingt ist. An der Universität Hannover ist die internationale Vernetzung nur in Einzelfällen sehr ausgeprägt, in der Breite jedoch ausbaufähig. In Clausthal, Lüneburg und Oldenburg sind die Aktivitäten eng mit dem Engagement des einzelnen Lehrstuhlinhabers verbunden, institutionalisierte Kooperationsbeziehungen sind begrenzt vorhanden.
- ☞ Die interdisziplinäre Vernetzung findet sich in Göttingen vor allem im Bereich des Agrarrechts bzw. der Agrarwissenschaften und des Medizinrechts, hingegen werden übergreifende Vorhaben mit den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nur selten angedacht und umgesetzt.
- ☞ An der Universität Hannover ist die institutionell angelegte (fachbereichsinterne) Vernetzung und interdisziplinäre Zusammenarbeit nicht hinreichend genutzt worden (vgl. die Hinweise zur „vierten Säule“ weiter oben).
- ☞ An der Universität Osnabrück sind vielfach interdisziplinäre Ansätze vorhanden, die noch systematischer aufgegriffen und insbesondere im Bereich des europäischen Wirtschaftsrechts konstruktiv gewendet werden sollten.
- ☞ In Clausthal, Lüneburg und Oldenburg gibt es durch die starke Serviceorientierung der Rechtswissenschaften enge Verbindungen zu den nachfragenden Disziplinen, die jedoch vielfach eher der Lehre als der Forschung verpflichtet sind. In Einzelfällen finden sich gleichwohl auch produktive Bezüge in der Forschung, so in Clausthal durch eine enge Verzahnung von bergrechtlichen mit bergtechnischen Gegenstandsbereichen, in Lüneburg bei umweltwissenschaftlichen und in Oldenburg bei ökonomisch und informationstechnisch motivierten Fragestellungen.

- ☞ Die Gutachter empfehlen allen Standorten, die möglichen Synergieeffekte durch nationale und internationale Kooperation sowie durch interdisziplinäre Zusammenarbeit konsequent zu nutzen.

5.7 Verlagerung von Ressourcen

- ☞ Die Gutachtergruppe empfiehlt nach eingehender Prüfung und Beratung die mittelfristige Verlagerung einer Professur für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht der Universität Lüneburg an die Universität Osnabrück.
- ☞ Es wird ebenfalls empfohlen, die Professuren der Universität Oldenburg für Arbeitsrecht und europäisches Wirtschaftsrecht an die Universität Osnabrück sowie die Professur für Öffentliches Wirtschaftsrecht an die Universität Göttingen zu verlagern.
- ☞ Für die Technische Universität Clausthal wird eine Verlagerung des rechtswissenschaftlichen Lehrstuhls an die Universität Göttingen nur unter bestimmten Bedingungen empfohlen, die in den „Perspektiven und Empfehlungen“ zum Standort näher erläutert sind. Im Wesentlichen sollte die in wenigen Jahren anstehende Entscheidung dort in Abhängigkeit von der Bewerberlage und dem spezifischen Anforderungsprofil, das nicht nur fachliche Aspekte beinhaltet, entschieden werden.
- ☞ Der Universität Hannover und ihrem rechtswissenschaftlichen Fachbereich wird empfohlen, die im Binnenbereich vorhandenen Ressourcen von den nicht-juristischen auf die juristischen Fächer und dort primär auf die Rechtsdogmatik zu konzentrieren.

Die Empfehlungen dieses Berichts basieren auf der wissenschaftspolitischen Leitlinie des Landes Niedersachsen, die Profile seiner Hochschulen weiter zu schärfen und ihre „Stärken zu stärken“. Die Forschungsevaluation Rechtswissenschaften leistet hierzu einen Beitrag, indem herausragende Forschungsleistungen und -schwerpunkte, aber auch Schwächen identifiziert werden. Diese klare, allein an wissenschaftlichen Standards orientierte Analyse steht vor dem Hintergrund der Zusage des Landes, die Evaluation nicht als Instrument für Einsparungen im Hochschulbereich zu missbrauchen. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Faches ist es unbedingt erforderlich, die Empfehlungen sowohl in ihren kritischen wie positiven Aspekten umzusetzen. Das bedeutet auch, dass die zur Verlagerung empfohlenen Stellen zum Ausgleich von Defiziten an anderer Stelle in den rechtswissenschaftlichen Fachbereichen und Fakultäten verwendet und die niedersächsischen Hochschulen damit generell in ihrer weiteren Profilbildung unterstützt werden.

6 Tabellen

Vorbemerkungen

Die folgenden Tabellen spiegeln die groben statistischen Rahmenbedingungen der universitären rechtswissenschaftlichen Einrichtungen in Niedersachsen wider. Die in den Selbstberichten der Hochschulen zur Verfügung gestellten Angaben haben, trotz einheitlicher Abfrageraster, unterschiedliche Differenzierungsgrade und Ausprägungen. Hinzu treten strukturelle Unterschiede in Ausbildung (Studienabschlüsse), Organisationsform (Fakultät, Fachbereich, Institut) und Ausstattung der beteiligten Institutionen, so dass insgesamt nicht der Grad der Vergleichbarkeit erreicht werden kann, den ein standardisiertes Abfragemuster intendiert. Gleichwohl erscheinen die Tabellen geeignet, Tendenzen und Entwicklungen aufzuzeigen und zu illustrieren, die für die Situation der Forschung an den niedersächsischen Hochschulen von Bedeutung sind.

Ergänzend zu den folgenden Tabellen ist darauf hinzuweisen, dass die Absolventenzahlen der Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Staatsexamen bis einschließlich 1996 steigend waren und seit 1997 rückläufig sind. Haben 1997 beispielsweise noch 1.041 Studierende in Niedersachsen das Studium der Rechtswissenschaften abgeschlossen, waren es 1999 insgesamt nur noch 852 Studierende. Die durchschnittliche Studiendauer bis zum ersten Staatsexamen betrug für das Studien-/Abschlussjahr 1999 im Mittel 9,5 Semester (Göttingen 9,6; Osnabrück 9,5; Hannover 9,4).

Von den im Wintersemester 2000/01 über 830 in Niedersachsen abgelegten Staatsexamen wurden knapp 40 als endgültig nicht bestanden gewertet, das entspricht einem Anteil von nicht einmal fünf Prozent.

Von den 8.010 Studierenden in allen rechtswissenschaftlichen Studiengängen im Wintersemester 2000/2001 kamen 614 nicht aus Deutschland. Mit Blick auf den Abschluss des Staatsexamens hat Hannover mit 9,5% den höchsten Anteil an ausländischen Studierenden, gefolgt von Göttingen und Osnabrück mit einem Anteil von jeweils knapp 4%.

Tab. 1: Wissenschaftliches Personal

Standort ⁴	WP ¹	WPG ²	davon WPN ³
Uni Göttingen	73	78	40
Uni Hannover	53	56,5	23,5
Uni Lüneburg	11	12	7
Uni Oldenburg	10,5	13,5	7,5
Uni Osnabrück	41,5	51	25,5

Quelle: Grunddaten aus den Berichten der Hochschulen

- 1) Stellen für Wissenschaftliches Personal aus Haushaltsmitteln (Stand: 01. Februar 2001).
- 2) Stellen für Wissenschaftliches Personal insgesamt.
- 3) Nachwuchsstellen (C1 und FwN - IIa) insgesamt.
- 4) Die Technische Universität Clausthal verfügt lediglich über einen rechtswissenschaftlichen Lehrstuhl. Auf eine dezidierte statistische Darstellung im Tabellenteil wird daher verzichtet (mit Ausnahme der Tabellen 8 –10); nähere Angaben zum Arbeitsgebiet etc. finden sich in der diskursiven Standortbeschreibung im Text.

Tab. 2: Stellen aus Haushaltsmitteln (Wissenschaftliches Personal)

Standort	HSL ¹	WP ²	V ³
Uni Göttingen	26	47	1,8
Uni Hannover	27	26	1,0
Uni Lüneburg	4	7	1,8
Uni Oldenburg	5	5,5	1,1
Uni Osnabrück	17	24,5	1,4

Quelle: Grunddaten aus den Berichten der Hochschulen

- 1) Hochschullehrer (Prof. C4, C3, C2; HS-Dozenten).
- 2) Sonstiges Wissenschaftliches Personal (A13-15, IIa, Oberass./-ing., Wiss. Ass. C1).
- 3) Verhältnis: Anzahl Wissenschaftliches Personal je Hochschullehrerstelle.

Tab. 3: Hochschullehrer- und Nachwuchsstellen (insgesamt)

Standort	HSL ¹	NW ²	Davon aus HH-Mitteln ³	V ⁴
Uni Göttingen	26	40	35	1,5
Uni Hannover	27	23,5	20	0,9
Uni Lüneburg	4	6	5	1,5
Uni Oldenburg	5	7,5	4,5	1,5
Uni Osnabrück	17	25,5	16	1,5

Quelle: Grunddaten aus den Berichten der Hochschulen

- 1) Hochschullehrer (C4, C3, C2, HS-Dozenten).
- 2) Nachwuchsstellen (FwN IIa, Wiss. Ass. C1) inkl. „Drittmittelstellen“.
- 3) Nachwuchsstellen (FwN IIa, Wiss. Ass. C1) aus Haushaltsmitteln.
- 4) Verhältnis: Anzahl Nachwuchsstellen insgesamt je Hochschullehrerstelle.

Tab. 4: Frei werdende Professuren C4 / C3 nach Standort (2002-2008)¹

Standort	2001 (Ist) ²	fwS ³	% ⁴
Uni Göttingen	26	11	42
Uni Hannover	25	11	44
Uni Lüneburg	4	3	75
Uni Oldenburg	5	1	20
Uni Osnabrück	17	5	29

Quelle: Grunddaten aus den Berichten der Hochschulen

- 1) Ohne Berücksichtigung von kw- und ku-Vermerken.
- 2) Professorenstellen C4 u. C3 aus Haushaltsmitteln; Stichtag: 01.02.2001.
- 3) Summe der frei werdenden Stellen bis 2008.
- 4) Prozentualer Anteil (gerundet) der frei werdenden Professuren (C4 u. C3 Stellen) gemessen am Stellenbestand zum 01.02.2001.

Tab. 5: „Drittmittel“¹ je Hochschullehrer² sowie Promotionen je Hochschullehrer
(Berichtszeitraum 1995 - 2000)

Standort	„Drittmittel“	„Drittmittel“ / HSL ³	P / Prof. ⁴
Uni Göttingen	3.131.396 ⁵	120.438	7,6
Uni Hannover	3.790.858	140.402	4,3
Uni Lüneburg	1.782.700	445.675	*
Uni Oldenburg	2.436.700 ⁶	487.340	2,0
Uni Osnabrück	2.944.988 ⁷	173.235	9,7

Quelle: Grunddaten aus den Berichten der Hochschulen

- 1) Angaben (noch) in DM.
- 2) Hochschullehrerstellen insgesamt (C4, C3, C2, HS-Dozenten); Stichtag: 01. Februar 2001.
- 3) „Drittmittel“ in DM je Hochschullehrerstelle.
- 4) Promotionen je Professur (C4 – C2).
- 5) Hinzu kommen weitere Drittmittel in Höhe von ca. 280.000 DM, die Lehrstuhl bezogen verwaltet werden und weitere 900.000 DM, die auf Fakultätsebene verwaltet werden; das entspricht etwa TDM 160 je HSL.
- 6) Inkl. einer Förderung durch das Land Niedersachsen für das fachbereichsübergreifende Forschungsprojekt AGIS in Höhe von insgesamt ca. 2,2 Mio. DM für die Jahre 1992-1998.
- 7) Angaben nur für die Jahre 1996-1999.

* entsprechende Angaben der Universität Lüneburg liegen nicht vor.

Tab. 6: Absolventen, Promotionen und Studierende nach Standort (1996-2000)

Standort	Absolventen ¹	Promotionen	Studierende ²
Uni Göttingen	2.459	197	3.336
Uni Hannover	1.449	107	2.591
Uni Lüneburg	-	*	-
Uni Oldenburg	-	10 ³	-
Uni Osnabrück	1.187	155	1.701

Quelle: Grunddaten aus den Berichten der Hochschulen

- 1) Nur Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Juristisches Staatsexamen (ohne Magister-, BA- und MA-Studiengänge).
 - 2) Stand Wintersemester 1999/2000; für die Universität Osnabrück: Stand Wintersemester 2000/01.
 - 3) Die Universität Oldenburg besitzt kein Promotionsrecht zum Dr. iur.
- *) Die Universität Lüneburg besitzt nur ein „eingeschränktes“ Promotionsrecht im Bereich Umweltrecht, entsprechende Angaben der Universität liegen nicht vor.

Tab. 7: Absolventen, Promotionen und Habilitationen (1996 - 2000)

Standort	A ¹	p ²	A / p ³	H ⁴
Uni Göttingen	2.459	197	12,48	12
Uni Hannover	1449	107	13,54	4
Uni Lüneburg	-	*	-	*
Uni Oldenburg	-	10 ⁵	-	1
Uni Osnabrück	1.187	155	7,65	5

Quelle: Grunddaten aus den Berichten der Hochschulen

- 1) Nur Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Juristisches Staatsexamen (ohne Magister-, BA- und MA-Studiengänge).
 - 2) Promotionen (Kalenderjahre 1996 - 2000).
 - 3) Verhältnis von Abschlüssen zu Promotionen.
 - 4) Habilitationen (Kalenderjahre 1996 - 2000).
 - 5) Die Universität Oldenburg besitzt kein Promotionsrecht zum Dr. iur.
- *) Die Universität Lüneburg besitzt nur ein „eingeschränktes“ Promotionsrecht im Bereich Umweltrecht, entsprechende Angaben der Universität liegen nicht vor.

Tab. 8: Buchbestand der Bibliotheken in den Rechtswissenschaften (1996 - 2000) *

Standort	1996	1997	1998	1999	2000
TU Clausthal	8.560	8.760	10.193	10.430	10.706
Uni Göttingen ¹	232.741	237.793	244.374	249.693	255.318
Uni Hannover ²	159.427	163.820	170.289	172.028	176.433
Uni Lüneburg	11.425	11.820	12.118	12.798	13.072
Uni Oldenburg	32.307	32.852	33.153	33.588	33.857
Uni Osnabrück	129.000	133.400	136.200	139.700	145.000

Quelle: Nachträgliche Berichte der Hochschulen

* Anzahl der rechtswissenschaftlichen Monographien insgesamt (Uni- bzw. Bereichsbibliotheken und Institute) einschl. Dissertationen und Geschenke.

- 1) Angaben nur für Bestände der rechtswissenschaftlichen Institute. Die darüber hinaus in der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (SUB) vorhandenen rechtswissenschaftlichen Bestände können nach Aussage der Hochschule nicht ausgewiesen werden.
- 2) Keine Angaben zur Rechtssoziologie; Angaben für Teile des Öffentlichen Rechts und Strafrechts beruhen auf Schätzungen des Fachbereichs.

Tab. 9: Ausgaben der Bibliotheken in den Rechtswissenschaften (1996 - 2000) *

Standort	1996	1997	1998	1999	2000
TU Clausthal	34.459	29.744	33.502	38.247	42.914
Uni Göttingen	929.432	904.266	1.132.101	1.030.720	833.608
Uni Hannover ¹	697.622	689.500	688.441	686.967	673.660
Uni Lüneburg	k.A.	58.287	k.A.	147.495	73.076
Uni Oldenburg	122.615 ²	103.924	101.874	94.216	87.962
Uni Osnabrück	640.000	574.000	637.000	672.000	640.000

Quelle: Nachträgliche Berichte der Hochschulen

* Ausgaben für rechtswissenschaftliche Literatur in DM insgesamt (Uni- bzw. Bereichsbibliotheken und Institute) für Monographien und Zeitschriften einschl. verwendeter Berufungsmittel.

- 1) Keine Angaben zur Rechtssoziologie; Angaben für Teile des Öffentlichen Rechts und Strafrechts beruhen auf Schätzungen des Fachbereichs.
- 2) Zzgl. Mittel aus Berufungszusagen zum Aufbau eines Sonderstandortes (ca. 50 Bände) sowie Fortführung von Loseblattsammlungen.

Tab. 10: Rechtswissenschaftliche Zeitschriften (Abonnements und Ausgaben)
der Bibliotheken (1996 - 2000)

Standort	1996		1997		1998		1999		2000	
	Z _A	Ausg.	Z _A	Ausg.	Z _A	Ausg.	Z _A	Ausg.	Z _A	Ausg.
TU Clausthal	29	8.560,-	26	8.790,-	35	12.076,-	35	12.450,-	35	12.835,-
Uni Göttingen ¹	662	198.168	657	156.499	659	164.766	662	146.187	666	161.494
Uni Hannover ²	560	131.478,-	603	128.521,-	624	102.264,-	625	138.743,-	684	167.974,-
Uni Lüneburg	k.A.	k.A.	43	11.312,-	49	k.A.	51	16.398,-	60	13.182,- ³
Uni Oldenburg	261	58.916,-	277	56.496,-	282	60.305,-	281	60.259,-	269	60.100,-
Uni Osnabrück	765	190.000,-	750	176.000,-	730	167.000,-	680	186.000,-	670	150.000,-

Quelle: Nachträgliche Berichte der Hochschulen

Z_A: Anzahl der Zeitschriftenabonnements insgesamt (Uni- bzw. Bereichsbibliotheken und Institute).

Ausg.: Ausgaben in DM für Zeitschriftenabonnements, ohne (Spenden-) Mittel von dritter Seite.

- 1) Nur Angaben der Institute; die darüber hinaus in der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (SUB) vorhandenen Bestände rechtswissenschaftlicher Periodika können nach Aussage der Hochschule nicht ausgewiesen werden.
- 2) Keine Angaben zur Rechtssoziologie; Angaben für Teile des Öffentlichen Rechts und Strafrechts beruhen auf Schätzungen des Fachbereichs, die die Ausgaben für Zeitschriften der letztgenannten Bereiche nicht gesondert ausweisen.
- 3) Die Entwicklung ändert sich im nachfolgenden Jahr markant: In 2001 hat die Universität Lüneburg für 52 rechtswissenschaftliche Zeitschriftenabonnements 14.969,- DM aufwenden müssen.

7 Anhang

7.1 Forschungsevaluation an niedersächsischen Hochschulen

Die Wissenschaftliche Kommission ist beauftragt worden, eine Evaluation der Forschung an niedersächsischen Hochschulen durchzuführen und die Ergebnisse zu beraten. Diese Forschungsevaluation soll dazu dienen,

- ☞ die Hochschulen bei der Entwicklung eines eigenen, klar definierten Forschungsprofils und bei der Standortbestimmung im nationalen und internationalen Vergleich zu unterstützen und ihnen Kriterien für die eigenverantwortliche Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung an die Hand zu geben,
- ☞ die Profilbildung der Hochschulen gezielter von Seiten des Landes durch Ausstattung, Berufungspolitik etc. zu fördern sowie
- ☞ zur Entwicklung von Kriterien für die qualitätsorientierte Mittelvergabe durch das Land im Rahmen der Einführung von Globalhaushalten für die Hochschule beizutragen.

Die Evaluation wird von einer Lenkungsgruppe geplant und koordiniert, der Vertreter der Landeshochschulkonferenz, der Wissenschaftlichen Kommission und des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur des Landes Niedersachsen angehören. Einzelheiten zu den Zielsetzungen und organisatorischen Rahmenbedingungen sind dem Konzept „Forschungsevaluation an niedersächsischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ zu entnehmen.

Folgende Leitlinien gelten für alle Verfahren:

- ☞ Die Begutachtung beruht auf dem Prinzip des „informed peer-review“. Die jeweiligen Fachgutachter-Kommissionen werden von der Lenkungsgruppe eingesetzt.
- ☞ Die einzelnen Evaluationsverfahren werden von den Gutachtergruppen unabhängig und mit organisatorischer Unterstützung der Geschäftsstelle durchgeführt.
- ☞ Die Einschätzungen und Empfehlungen der Gutachter werden in Abschlussberichten niedergelegt. Die betroffenen Hochschulen erhalten die Möglichkeit, vor der Beratung der Berichte in der Wissenschaftlichen Kommission zu dieser Stellung zu nehmen.
- ☞ Die Ergebnisse der Evaluationen von Forschung (und Lehre)² werden der Wissenschaftlichen Kommission vorgelegt und dienen als Grundlage für die Strukturempfehlungen an das Land.

² Unabhängig von der Forschungsevaluation führt die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA) Lehrevaluationen durch. Die Wissenschaftliche Kommission wird über die Ergebnisse unterrichtet und berücksichtigt sie bei ihren Strukturberatungen.

7.2 Allgemeine Kriterien der Forschungsevaluation - Grundzüge des Verfahrens

Die Forschungsevaluation in Niedersachsen legt Maßstäbe zu Grunde legen, die auch in anderen nationalen und internationalen Evaluationsverfahren angewandt werden. Die Kriterien, die generell in allen Verfahren berücksichtigt werden sollten, lassen sich in drei Bereiche untergliedern:

Qualität und Relevanz: Als Grundmaßstab für die Bewertung von Qualität und Relevanz gilt der Beitrag, den die Forschung zur Profilierung der jeweiligen Disziplin leistet, und zwar innerhalb der Hochschule, in der Region, innerhalb Deutschlands und schließlich international.

Folgende Aspekte sollen im Einzelnen Berücksichtigung finden:

- ☞ Innovativität der an einer Institution geleisteten Forschung (wissenschaftliche Leistungen im internationalen Vergleich, Reputation, Preise – auch von Mitarbeitern, neue Forschungsrichtungen)
- ☞ wissenschaftliche Ausstrahlung (Publikationen, Fachtagungen, regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch etc.)
- ☞ Interdisziplinarität der Forschung oder besonderer Stellenwert als Einzeldisziplin
- ☞ Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen auf regionaler und nationaler Ebene
- ☞ Intensität und Qualität der internationalen Zusammenarbeit, z.B. durch Forschungsk Kooperationen, EU-Projekte, gemeinsame Veröffentlichungen, Gastwissenschaftler, gemeinsam betreute und gegenseitig anerkannte Promotionen, „Internationalisierung“ von Nachwuchsforschern im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Mobilitätsprogrammen
- ☞ Effektivität der Nachwuchsförderung (Graduiertenkollegs, strukturierte Promotionsstudiengänge, Forschergruppen und Sonderforschungsbereiche, Berufungschancen und Berufungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Lehrforschungen)
- ☞ Bedeutung von Kooperationen mit der Wirtschaft und des Transfers im Bereich der grundlagen-, anwendungs- und produktorientierten Forschung, z.B. durch gemeinsame Nutzung von Großgeräten, gemeinsame Projekte, Auftragsforschung, Patente, Produktentwicklung. In den Geistes- und Sozialwissenschaften können für diesen Punkt auch Beratungstätigkeiten, sowohl im Wirtschafts- als auch im öffentlichen Sektor, oder andere Service- bzw. Dienstleistungen charakteristisch sein.

Effektivität und Effizienz: Das Evaluationsverfahren soll auch die Frage nach dem Verhältnis von Aufwand und Erfolg beantworten. Dabei ist zu berücksichtigen, ob mit den eingesetzten Mitteln die beabsichtigte Wirkung unter Wahrung des angestrebten Qualitätsstandards erreicht wird, und ob unter Umständen diese Wirkung auch mit einem geringeren Aufwand erreicht werden kann.

Strukturpolitische Aspekte: Als besonderer Gesichtspunkt einer Evaluation auf Landesebene sollte auch die strukturpolitische Bedeutung von Forschungseinrichtungen einbezogen werden.

7.3 Am Verfahren beteiligte Hochschulen

Technische Universität Clausthal

Georg-August-Universität Göttingen

Universität Hannover

Universität Lüneburg

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Universität Osnabrück

Redaktion

Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Schiffgraben 19, 30159 Hannover

www.wk.niedersachsen.de

Hannover, Oktober 2002